11
26

DATEV magazin



Sie betreffen immer mehr Mandanten. Sie wirken ins Steuerrecht hinein. Und sie werden für Kanzleien immer wichtiger: Zölle. → 10

Immobilien vererben
Wie sich Annahmen des Finanzamts auf den Wert auswirken. → 28

E-Rechnung einführen
Warum Theorie und Praxis bei vielen Mandaten weit auseinanderliegen. → 32

DATEV

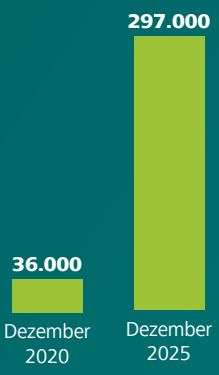
ZÖLLE UND UMSATZSTEUER GO.DATEV.DE/MAGAZIN
ISSN - 2197-2893

Stärker im Team

Auf dem DATEV-Marktplatz finden Mitglieder und ihre Mandanten ausgewählte Angebote von anderen Softwareherstellern, die DATEV-Produkte sinnvoll ergänzen und sich mittels DATEV-Datenservice nahtlos in die DATEV-Welt integrieren lassen. Dies ermöglicht einen sicheren und automatisierten Austausch von Daten und digitalen Belegen zwischen DATEV-Programmen und Softwarelösungen Dritter.

Besser verbunden

Anzahl der Kunden, die einen DATEV-Datenservice nutzen



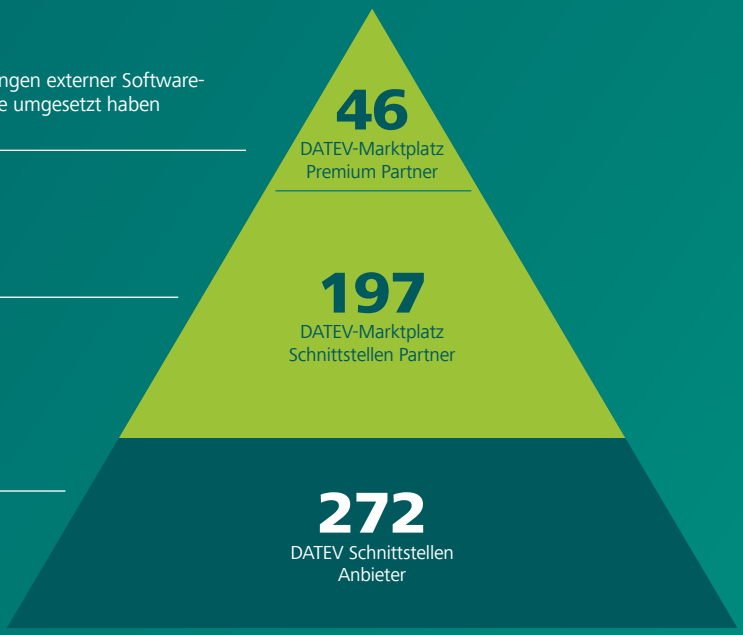
Vielfältiges Ökosystem

Der DATEV-Marktplatz präsentiert Lösungen externer Softwarehersteller, die einen DATEV-Datenservice umgesetzt haben

DATEV-Marktplatz Premium Partner werden von DATEV gezielt ausgewählt und ausdrücklich empfohlen

DATEV-Marktplatz Schnittstellen Partner erweitern das DATEV-Angebot mit passenden Lösungen. Für die Partnerschaft müssen bestimmte Anforderungen erfüllt sein

DATEV Schnittstellen Anbieter haben unabhängig von einer Partnerschaft mit DATEV einen DATEV-Datenservice umgesetzt



„Mit Partnern integrieren wir Kanzleien stärker in die Geschäftsprozesse ihrer Mandanten."

STEFAN HUMMEL
Leiter Digitales Ökosystem & Strategische Partnerschaften bei DATEV

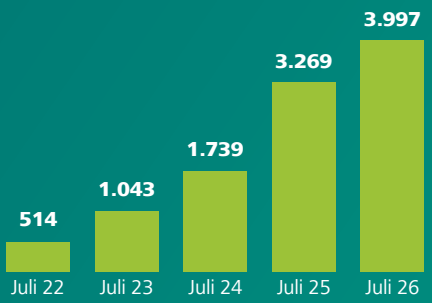
Deutliches Wachstum

Entwicklung der DATEV-Datenservices binnen zehn Jahren



Ihre Meinung zählt

Anzahl der Bewertungen von Partnerlösungen auf dem DATEV-Marktplatz



Rund

110

Softwarehersteller

planen eine Anbindung an die DATEV E-Rechnungsplattform oder haben sie bereits umgesetzt
(Stand: Juli 2026)

Das DATEV-Ökosystem erleben

Ausgewählte Daten und Fakten zur DATEV-Marktplatz Expo online im November 2025

Auf der DATEV-Marktplatz Expo online können Kanzleien und Mandanten das Ökosystem im Detail erleben und sich über zahlreiche DATEV-Marktplatz Partner informieren. In Live-Demos und an virtuellen Messeständen zeigen Partner, wie ihre Lösungen das DATEV-Portfolio ergänzen und digitale Prozesse unterstützen.

1.282
Anzahl der Anmeldungen

1,15
Bewertung der Veranstaltung*

61
Live-Demos von Partnern

176
Teilnehmerzahl der bestbesuchten Session

* Durchschnittswert auf Basis von 87 Bewertungen auf einer Skala von –2,0 bis +2,0

Jetzt kostenlos anmelden
zur DATEV-Marktplatz Expo online im November 2026

COVER: KI-GENERIERTE ILLUSTRATION/CHATGPT; ILLUSTRATIONEN S. 2 UND 3: JULIA ZIMMERMANN, MINA KIM



IHRE MEINUNG ZÄHLT!

Wie gefällt Ihnen das DATEV magazin?

Sagen Sie uns, was Sie gern lesen möchten, was Ihnen gefällt und was wir noch besser machen können.

→ **go.datev.de/magazin-umfrage26**

Liebe Leserinnen und Leser,

haben Sie in den vergangenen Wochen Pakete aus Ländern außerhalb der EU bestellt? Falls ja, ist Ihnen sicher aufgefallen, dass bei Kleinsendungen derzeit eine Zollgebühr von drei Euro je Warenkategorie fällig wird. So sollen fairere Wettbewerbsbedingungen geschaffen und Zollbetrug eingedämmt werden. Die Übergangslösung gilt bis Juli 2028, dann startet die neue EU-Zolldatenplattform. Sie ist Teil der kürzlich in Kraft getretenen EU-Zollreform, die für ein digitales, datengesteuertes System sorgen soll.

Die Auswirkungen der Reform werden auch Unternehmen zu spüren bekommen, die Waren oder Bauteile aus dem Ausland beziehen. Fragen zu zusätzlichen Pflichten sowie zu Auswirkungen auf Lieferketten und Kalkulationen sind absehbar.

Wer die Regelungen kennt, kann Veränderungen frühzeitig einordnen und Mandanten bei ihren Entscheidungen begleiten – zumal Zoll und Umsatzsteuer oft enger zusammenhängen als gedacht.

VIEL SPASS BEIM LESEN
WÜNSCHT IHNEN

KATHRIN RITTER
Chefredakteurin DATEV magazin

FOLGEN SIE UNS

@datev
datev.eg
@dateveg

In dieser Ausgabe



Perspektiven
Wir sollten die E-Rechnung nicht als lästige Pflicht sehen, schreibt DATEV-CEO Prof. Dr. Robert Mayr, sondern als große Chance. → **Seite 8**

FOKUS

10 **Grenzfälle**
Warum Steuerberater nicht darum herumkommen, sich mit Zollrecht zu befassen.

12 **Grenzenlos**
Die EU ordnet ihre Zollabwicklung neu.

18 **Grenzüberschreitend**
Deutschlands wichtigste Warenströme.

20 **Grenzwertig**
Zoll und Umsatzsteuer folgen eigenen Logiken. Ein Praxisbericht.

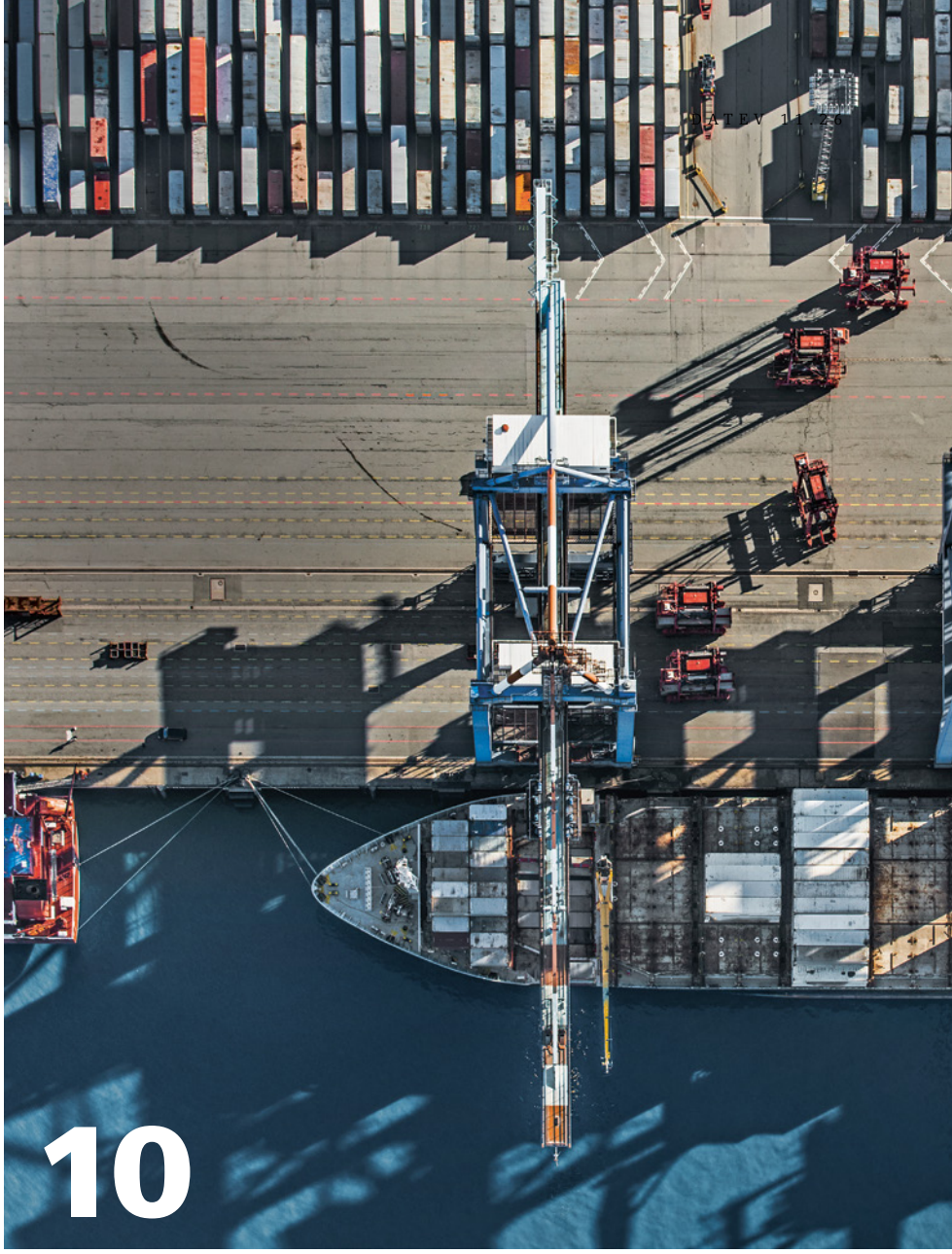
23 **Grenzwissen**
Wichtige Begriffe und Kürzel im Zollwesen.

24 **Grenzgänger**
Der Beratungsbedarf in Zollfragen wächst. Zwei Experten berichten.

PRAXIS

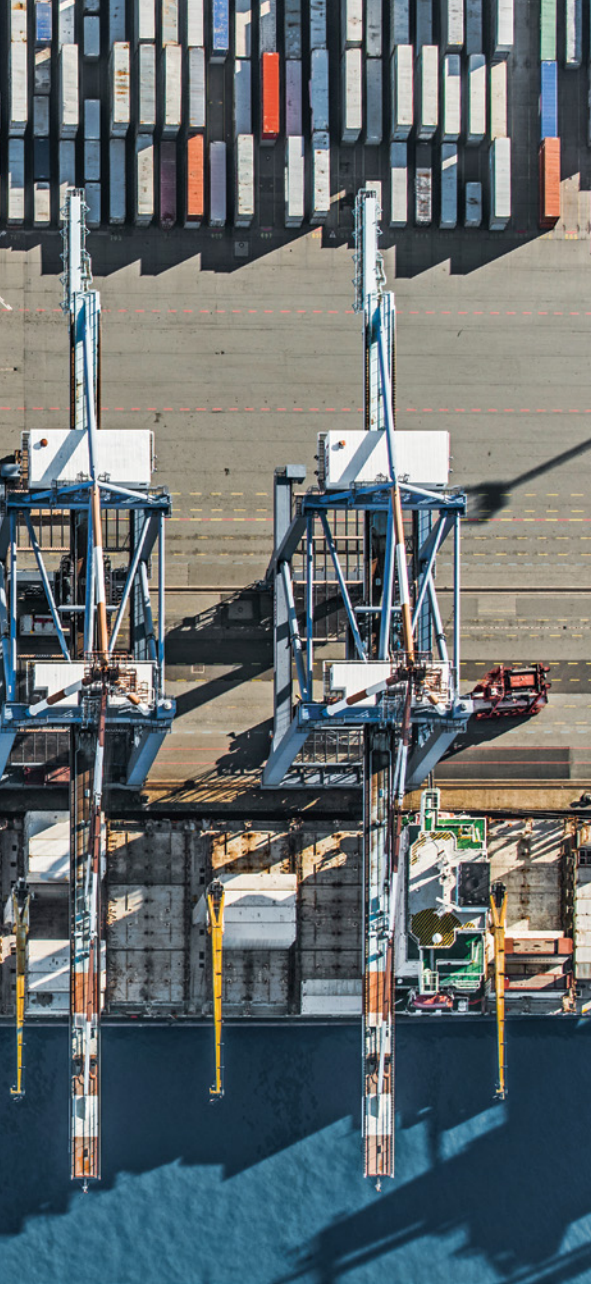
26 **Weihnachtsfeiern**
Betriebsausgabe oder nicht? Wo beim Finanzamt die Besinnlichkeit aufhört.

28 **Erbschaftsteuer**
Diese Bewertungsregeln sollten Erben von Immobilien kennen.











FOTOS: DANIEL TKATSCH, BERNHARD LANG/GETTY IMAGES, NIKADA/GETTY IMAGES, JÖRG GREUEL/GETTY IMAGES; ILLUSTRATIONEN: MINA KIM

30 **Kanzleiorganisation**
So sorgt Künstliche Intelligenz für mehr menschliche Nähe.

31 **Umweltaussagen**
Die Folgen der neuen EU-Richtlinie EmpCo.

DATEV

32 **E-Rechnung**
Wie Sie Ihre Mandanten auf Kurs bringen.

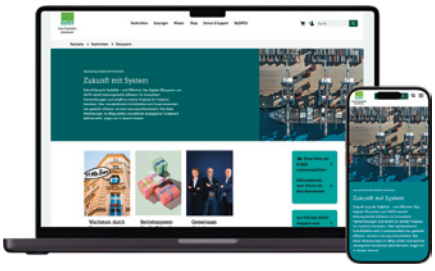
34 **Engagement**
Drei Mitglieder der Vertreterversammlung berichten.

37 **Kolumne**
CMO Dr. Markus Algner erklärt, weshalb digitale Sichtbarkeit so wichtig ist.

STANDARDS

02 Zahlen, bitte
03 Editorial
06 Register
38 Recht kurios, Impressum
39 Update

Mehr entdecken



Fachinformationen für Fachleute
Viele Leser schätzen die Fachbeiträge im DATEV magazin, in denen Steuer- und Rechtsexperten ein konkretes Problem aus ihrem Fachgebiet ausführlich erläutern. Mehr dazu finden Sie auf unserer Website.

→ go.datev.de/praxis

Experten in dieser Ausgabe:



Eva Rehberg
Die Partnerin bei RSM Ebner Stolz erklärt, warum Kanzleien Experten für zollrechtliche Fragen brauchen: → **Seite 10**



Constanze Elter
Schon wieder Weihnachten? Die DATEV-Redakteurin packt ein paar nützliche Tipps zu Betriebsfeiern aus: → **Seite 26**



Michael von Arps-Aubert
Zwei Häuser, ähnliche Lage, aber große Unterschiede bei der Erbschaftsteuer. Der Experte klärt auf: → **Seite 28**



Jonas Gallersdörfer
Der Steuerberater bei Ecovis kennt sich bestens mit KI aus. Was Kanzleien von ihm lernen können: → **Seite 30**

Register

WISSEN, WAS
WICHTIG WIRD

Fakten für Fachleute

Das Beste zum Jahresabschluss

Bringen Sie das Geschäftsjahr im Jahresabschlussgespräch auf den Punkt, und richten Sie den Blick in die Zukunft. Dieser Leitfaden unterstützt Sie beim Einsatz der Programmlösungen.

→ **go.datev.de/jahresabschlussgespraech**

Plausibilitätsprüfungen in Arztpraxen

Überdurchschnittlich hohe Abrechnungen in Arztpraxen können problematisch sein. Lesen Sie, wie Plausibilitätsprüfungen erfolgen, und wie Sie Ihre Mandanten unterstützen können.

→ **go.datev.de/fleissige-aerzte**

Die Steuertermine 2027 auf einen Blick

Im Steuerkalender finden Ihre Mandanten wichtige Termine für Steuern und Sozialversicherung – praktisch im Kleinformat auf acht Seiten. Der Aufdruck Ihres Logos ist möglich.

→ **datev.de/shop/31488**



KI-GENERIERTES BILD: DATEV EG; FOTO: DATEV EG

KÜNSTLICHE INTELLIGENZ

DATEV Copilot jetzt in allen Onlinelösungen

Ihren größten Nutzen entfaltet Künstliche Intelligenz, wenn sie nahtlos in bestehende Arbeitsprozesse integriert ist. Deshalb können Anwender DATEV Copilot ab sofort direkt über die obere Navigationsleiste aller DATEV-Onlinelösungen aufrufen. Aufgaben direkt aus einem Chat erstellen, fachliche Informationen recherchieren oder Formulierungsvorschläge erhalten: Die KI-Unterstützung steht jederzeit genau an der Stelle bereit, an der sie benötigt wird. Zudem speichert DATEV Copilot automatisch erfasste Chat-Inhalte und stellt sie zur weiteren Nutzung zur Verfügung. Ein Klick auf das KI-Symbol ✨ genügt.



Aufsichtsrat beruft Gisela Deigner als fünftes Vorstandsmitglied

Der Aufsichtsrat der DATEV eG hat mit Wirkung zum 1. November 2026 Gisela Deigner in den Vorstand berufen. Deigner, derzeit Mitglied der Geschäftsleitung und Syndikusrechtsanwältin, wird als Chief Financial Officer das Ressort Finance mit den Bereichen Finance, Procurement, Facility Management und Legal verantworten. Damit wird Gisela Deigner die Rolle des CFO von Prof. Dr. Robert Mayr übernehmen, der das Ressort die letzten Monate kommissarisch geführt hat.

„Für die Ergänzung des DATEV-Vorstands um Frau Deigner konnten wir eine interne Kollegin gewinnen. Frau Deigner ist eine sehr erfahrene DATEV-Kollegin, die unsere Genossenschaft seit fast 25 Jahren in unterschiedlichsten Rollen begleitet hat. In ihrer beruflichen DATEV-Karriere stellte sie bereits 17 Jahre relevante Weichen im Finance-Ressort. Somit kann sie umgehend zukunftsgerichtet und produktiv arbeiten und die nachhaltige Unternehmensführung unserer Genossenschaft gestalten“, sagt Nicolas Hofmann, Aufsichtsratsvorsitzender der DATEV eG.

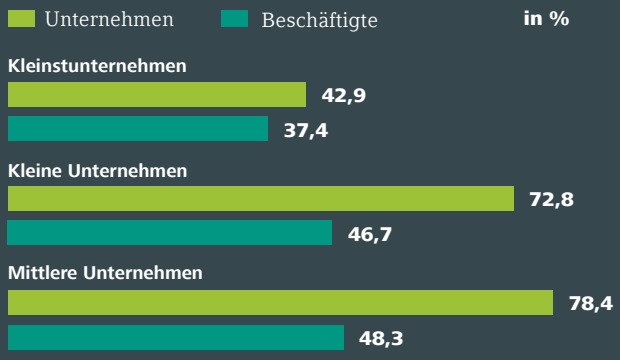
SPEKTRUM MITTELSTAND

Sonderzahlungen setzen leistungsfähige Unternehmen voraus

Nicht jede steuerfreie Sonderzahlung ist nur eine Frage des guten Willens. Die Auswertung der Zahlungen der Inflationsausgleichsprämie (IAP) zeigt, dass neben personalpolitischen Motiven auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Unternehmen entscheidend war. Gerade im Mittelstand fallen diese Spielräume sehr unterschiedlich aus: Während 78,4 Prozent der mittleren und 72,8 Prozent der kleinen Unternehmen eine IAP zahlten, machten von den Kleinstunternehmen nur 42,9 Prozent von der Möglichkeit Gebrauch. Auch auf Beschäftigtenebene blieb die Reichweite dort am geringsten. Daraus lässt sich eine wichtige Lehre für künftige Entlastungsinstrumente ziehen: Werden staatliche Hilfen über die Arbeitgeber umgesetzt, hängt ihre Wirkung zwangsläufig von deren betrieblicher Realität ab. Unternehmen mit stabileren Erträgen und größeren Reserven können Sonderzahlungen eher leisten als Betriebe mit knappen Margen, hoher Kostenbelastung oder unsicherer Umsatzentwicklung. Die IAP war damit nicht nur ein Entlastungsinstrument für Beschäftigte, sondern zugleich auch ein Spiegel unterschiedlicher wirtschaftlicher Belastbarkeit im Mittelstand.

Von den Kleinsten zahlte weniger als die Hälfte

IAP-Zahlungen nach Unternehmen und Beschäftigten*



* Anteil der Firmen, die mindestens eine Inflationsausgleichsprämienzahlung an ihre Mitarbeiter ausgezahlt haben. Beschäftigung umfasst alle Beschäftigungsformen. Ausgewiesen ist der Anteil der Beschäftigten, die mindestens eine Inflationsausgleichsprämienzahlung erhalten haben.

Quelle: DATEV Economics

DATEV Economics

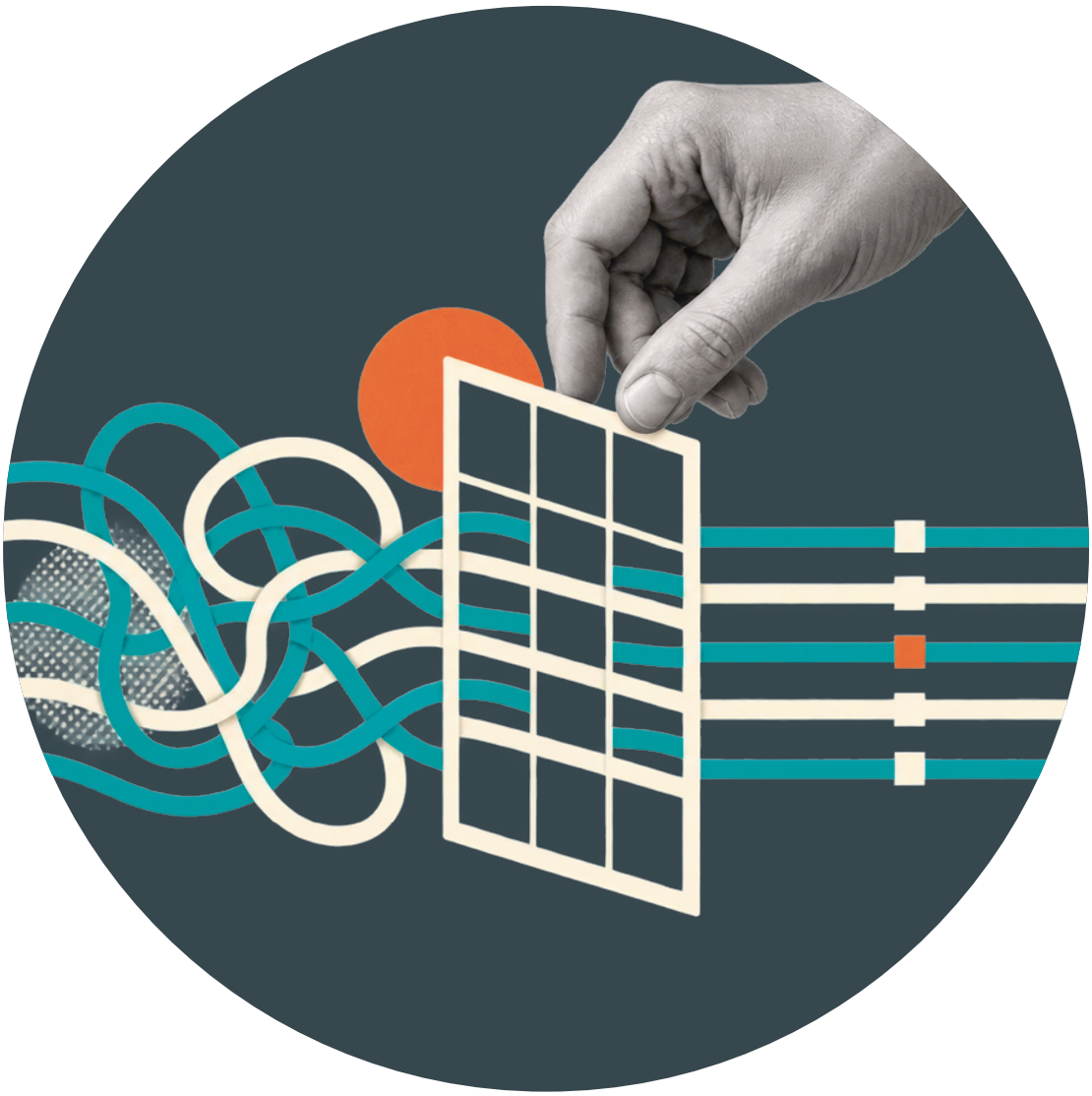
→ **go.datev.de/economics** → **go.datev.de/spotlights**

© Copyright DATEV Mittelstandsindex/DATEV eG

Aktuelle Daten und Zahlen, auch nach IHK-Regionen im geschützten Mitgliederbereich, finden Sie unter: → **mittelstandsindex.datev.de**

„Es kommt darauf an, was wir daraus machen“

Am 1. Januar 2027 endet für viele Unternehmen die Schonfrist bei der E-Rechnung. Für Steuerberaterinnen und Steuerberater ist das mehr als ein Stichtag: Es ist die Chance, Mandanten durchgängig auf digitale Prozesse umzustellen. Und die eigene Kanzlei gleich mit.



Erst im August habe ich an dieser Stelle über die E-Rechnung geschrieben. Dass ich das Thema heute noch einmal aufgreife, hat einen einfachen Grund: Der 1. Januar 2027 rückt näher, und damit wird es für viele Unternehmen konkret. „Das hat doch noch Zeit." Diesen Satz höre ich trotzdem immer wieder.

Manche Mandanten wollen die Übergangsfristen möglichst lange nutzen. Ich halte das für den falschen Ansatz. Denn mit dem Jahresanfang beginnt die nächste, entscheidende Stufe: Für Rechnungsaussteller mit einem Vorjahresumsatz von mehr als 800.000 Euro läuft die allgemeine Übergangsregelung aus. Unternehmen unterhalb dieser Umsatzgrenze haben grundsätzlich noch ein Jahr länger Zeit. E-Rechnungen empfangen können müssen inländische Unternehmen bereits seit Anfang 2025. Die Zeit für die Umstellung sollten wir nutzen und nicht verstreichen lassen.

Digitalisierung darf nicht zusätzlich belasten, sie muss spürbar entlasten

Das ist leichter gesagt als getan, wie Zahlen des Branchenverbands Bitkom zeigen: 51 Prozent der Unternehmen mit 20 oder mehr Beschäftigten geben an, Probleme bei der Bewältigung der Digitalisierung zu haben. Gleichzeitig sagen 65 Prozent, dass Wettbewerber, die frühzeitig auf Digitalisierung gesetzt haben, ihnen inzwischen voraus sind. Für mich folgt daraus: Unternehmen brauchen Digitalisierungsimpulse, die sie nicht zusätzlich belasten, sondern im Alltag spürbar entlasten.

Die E-Rechnung kann ein solcher Impuls sein. Nicht, weil eine gesetzliche Vorgabe automatisch Fortschritt bedeutet. Sondern weil sie einen Prozess anstößt, der vielerorts längst überfällig ist.

Nehmen wir einen Handwerksbetrieb mit 20 Beschäftigten. Rechnungen werden vielleicht als PDF erstellt und per E-Mail versendet. Eingangsrechnungen landen in verschiedenen Postfächern, werden weitergeleitet, abgelegt und dann für die Buchführung bereitgestellt. Natürlich könnte der Betrieb lediglich sein Rechnungsformat ändern. Pflicht erfüllt. Chance vertan.



KI-GENERIERTE ILLUSTRATION: CHATGPT; FOTO: DANIEL TKATSCH

Prof. Dr. Robert Mayr ist CEO der DATEV eG sowie Steuerberater und Wirtschaftsprüfer.

Vernetzen Sie sich mit Prof. Dr. Robert Mayr auf LinkedIn.

Interessanter wird es, wenn die Steuerberaterin gemeinsam mit ihrem Mandanten den gesamten Prozess betrachtet: Wie entsteht eine Rechnung? Wo geht sie ein? Wer prüft und gibt sie frei? Und wie gelangen die Daten ohne Medienbruch in die Buchführung? Strukturierte, maschinenlesbare Daten können automatisch übernommen und weiterverarbeitet werden. Das reduziert manuelle Arbeit und Fehlerquellen. Und setzt etwas frei, das angesichts des Fachkräftemangels besonders wertvoll ist: Zeit.

Die Kanzlei wird für ihre Mandanten zum Digitalisierungspartner

Deshalb sehe ich in der E-Rechnung einen hervorragenden Beratungsanlass. Viele mittelständische Unternehmen brauchen keine weitere abstrakte Digitalstrategie. Sie brauchen jemanden, der mit ihnen einen konkreten Prozess betrachtet und fragt: Wo können wir es einfacher machen?

Wer wäre dafür besser geeignet als Sie, die Steuerberaterinnen und Steuerberater? Sie kennen die Abläufe und Zahlen Ihrer Mandanten. Sie sehen, wo Informationen fehlen, Medienbrüche entstehen und Prozesse unnötig viel Zeit kosten.

Mein Appell lautet deshalb: Gehen Sie jetzt aktiv auf die Mandanten zu, bei denen die Umstellung noch aussteht. Priorisieren Sie nach Umsatzgröße und digitalem Reifegrad. Und sprechen Sie nicht nur über Formate und Fristen, sondern auch über Prozesse. Denn Digitalisierung darf nicht zu digitalisierter Bürokratie werden. Sie muss entlasten.

Die E-Rechnung ist längst da. Die entscheidende Frage ist nicht mehr, ob wir uns mit ihr beschäftigen. Sondern, was wir daraus machen. Wer bis zum Januar kommenden Jahres wartet, ist zu spät dran. Wer jetzt handelt, kann aus einer Pflicht echten Fortschritt machen. ○

Herzlich
Robert Mayr

Nürnberg, im September 2026

Steuerliche Grenzfälle

Zollvorschriften beeinflussen zunehmend auch die Besteuerung. Zudem treten neue EU-Regeln in Kraft. Was Kanzleien jetzt wissen müssen und wie sie mit Spezialwissen bei ihren Mandanten punkten können.

Text: Eli Hamacher



FOTO: BERNHARD LANG/GETTY IMAGES

Nur einen Klick entfernt lockt das Käuferglück. Kopfhörer und Kleider, Küchengeräte und Kuscheltiere, zahllose Ausführungen, sensationelle Preise: Im Onlineshoppingparadies bleiben meist keine Wünsche offen. Geordert wird heute, bezahlt später, und was nicht gefällt, zurückgeschickt. Milliarden von Warensendungen aus Drittstaaten erreichen jedes Jahr den europäischen Markt. Das Gros der vom Zoll abgewickelten Importe besteht aus online gekauften Waren, die Händler in kleinen Paketen mit einem Wert unter 150 Euro direkt an Verbraucher in die Europäische Union liefern. Die Zahlen explodieren. Fast 5,9 Milliarden E-Commerce-Artikel kamen laut EU im vergangenen Jahr über ihre Grenzen, 26 Prozent mehr als 2024. Mehr als 90 Prozent davon stammen aus China.

Das Dilemma: Viele Lieferungen entsprechen laut Deutscher Industrie- und Handelskammer (DIHK) und der EU-Kommission nicht den EU-Anforderungen. Eine Schwerpunktkontrolle von April bis Juni 2025 ergab, dass mehr als die Hälfte der überprüften Spielzeug- und Elektronikartikel nicht regelkonform waren. Und das ist nur die Spitze des Eisbergs. Den 27 Zollbehörden mangelt es schlicht an Kapazitäten, um die Paketflut zu kontrollieren und faire Wettbewerbsbedingungen durchzusetzen. Diese Entwicklung will die EU nicht länger dulden und macht deshalb Onlinebestellungen aus Nicht-EU-Ländern teurer. Seit dem 1. Juli 2026 entfällt die Zollbefreiung für Sendungen mit einem Sachwert von bis zu 150 Euro; seither wird für jede Warenart ein pauschaler Zoll von drei Euro erhoben. Für fünf gleiche T-Shirts werden damit drei Euro fällig, für ein T-Shirt und eine Uhr im selben Paket dagegen sechs Euro. Zusätzlich zum Drei-Euro-Zoll sieht der neue EU-Zollkodex eine Bearbeitungsgebühr für Fernverkäufe vor. Sie soll bis zum 1. November 2026 eingeführt werden und die Kosten der Zollabfertigung und -kontrolle decken; ihre Höhe legt die EU-Kommission fest.

Umfassendste Zollreform seit 1968

„In einer zunehmend von geopolitischen Spannungen geprägten Welt sind Zölle wieder zu einem zentralen Instrument der Wirtschafts- und Handelspolitik geworden“, sagt Melanie Vogelbach, Bereichsleiterin Internationale Wirtschaftspolitik und Außenwirtschaftsrecht bei der DIHK. Die Zollpolitik der USA sowie die damit einhergehende Schwächung des regelbasierten internationalen Handelssystems haben den Welthandel grundlegend verändert. Um Wettbewerbsverzerrung und Rechtsverstöße besser verfolgen zu können, haben das Europäische Parlament und der Rat der EU im September 2026 die umfassendste Reform des EU-Zollkodex seit Gründung der Zollunion 1968 verabschiedet.

Mit der Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter (ViDA), neuen Regeln für den grenzüberschreitenden Handel und der stärkeren Verzahnung von Umsatzsteuer und Zoll ändern sich gleich mehrere Stellschrauben. Umsatzsteuer und Zoll bleiben zwar auch künftig getrennte Fachgebiete. Aber bei Warenbewegungen über Grenzen hinweg beeinflussen sie sich in der Praxis häufig gegenseitig.

5,9
Milliarden E-Commerce-Artikel wurden 2025 aus Drittstaaten in Länder der Europäischen Union importiert.

93
Prozent dieser E-Commerce-Artikel stammten aus China.

3
Euro Zoll pro Warenart erhebt die EU seit Juli auf Sendungen aus Drittstaaten mit einem Sachwert von bis zu 150 Euro.

63
Fachberaterinnen und Fachberater für Zölle und Verbrauchsteuern gab es bundesweit bis zum 1. Januar 2026.

Quelle: EU, BStBK



„In einer von geopolitischen Spannungen geprägten Welt sind Zölle wieder ein zentrales Instrument der Handelspolitik.“

MELANIE VOGELBACH
Bereichsleiterin Internationale Wirtschaftspolitik und Außenwirtschaftsrecht bei der Deutschen Industrie- und Handelskammer

Der Weg zur EU-Zollplattform

Weniger nationale Systeme, einheitlichere Prozesse, zielgenaue Kontrollen: Wie Europa seine Zollabwicklung neu organisiert.



Für Steuerkanzleien gewinnen diese Schnittstellen im Beratungsalltag an Bedeutung, denn der Prüf- und Abstimmungsaufwand mit Mandanten, die grenzüberschreitend tätig sind, wächst. Dazu braucht es keine Niederlassung im Ausland, oft reicht schon ein Onlineshop, ein Lieferant in einem Drittstaat oder ein Lager jenseits der Grenze, um es mit Umsatzsteuer- und Zollfragen gleichzeitig zu tun zu bekommen. „Vor dem Hintergrund, dass die Zölle weltweit eher steigen als sinken und damit häufig über die Möglichkeiten der Internationalisierung entscheiden, sollten Kanzleien einen Weg finden, selbst oder über Kooperationen dieses Thema abzudecken“, rät Eva Rehberg, Partnerin bei der Prüfungs- und Beratungsgesellschaft RSM Ebner Stolz in Hamburg.

Ordnung schaffen: Der grenzüberschreitende Handel nimmt stetig zu. Eine einheitliche EU-Zollplattform soll die Prozesse vereinfachen und Bürokratie abbauen.

Dazu müssen die Kanzleien selbst Fachwissen aufbauen, denn bei der Ausbildung von Steuerberatern spielt das Thema Zölle keine große Rolle. „Umgekehrt streben Personen mit Zollhintergrund nicht zwingend in die Steuerkanzleien“, sagt Rainald Vobbe, Steuerberater bei Flick Gocke Schaumburg in Bonn. Noch werden auch Zusatzqualifikationen in Kanzleien nur selten erworben. »

2025 Die EU führt die Value Added Tax in the Digital Age (ViDA) ein. Sie regelt den Übergang zur E-Rechnung und zu digitalen Echtzeitmeldesystemen für den grenzüberschreitenden Handel. So sollen Steuerbetrug bekämpft und Verwaltungsprozesse beschleunigt werden. Dank der Single VAT Registration müssen sich Unternehmen künftig in vielen Fällen nicht mehr in mehreren Mitgliedstaaten einzeln für die Mehrwertsteuer registrieren. Die Maßnahmen werden schrittweise bis 2035 umgesetzt.

2027 Die neue EU-Zollbehörde EUCA mit Sitz in Lille (Frankreich) nimmt ihre Arbeit auf.

2028 Der temporäre Drei-Euro-Zoll läuft aus. Ab Juli müssen Importeure im Fernverkauf sowie Nutzer des Import-One-Stop-Shop (IOSS, eine vereinfachte Methode zur Abführung der Einfuhrumsatzsteuer für Onlinebestellungen aus Nicht-EU-Ländern) Daten über die EU-Zollplattform bereitstellen. Diese Regelung gilt zunächst nur für E-Commerce-Sendungen.

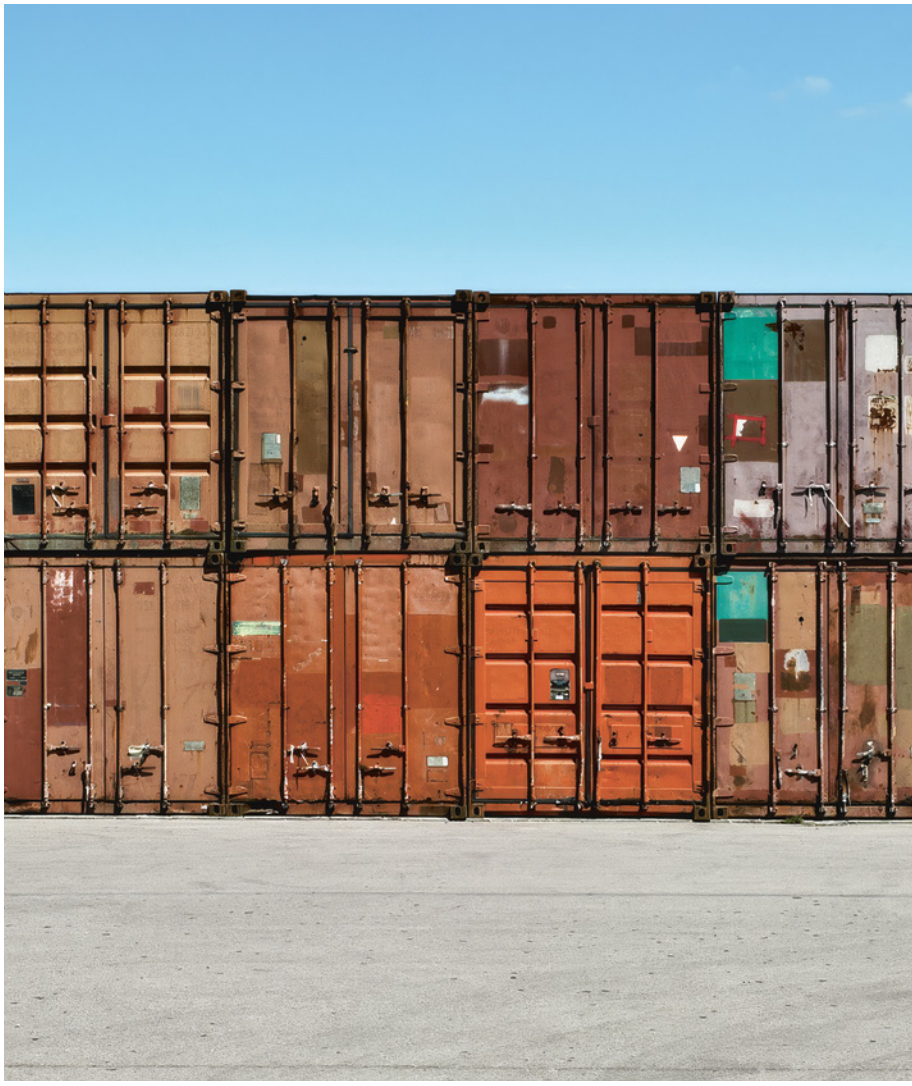
2031 Der EU Customs Data Hub wird auch für andere Importeure geöffnet. Die Nutzung ist freiwillig.

2034 Das Verfahren wird für alle Händler Pflicht. Der EU Customs Data Hub ersetzt die nationalen Zollsysteme und schafft eine einheitliche EU-Zollplattform. Herzstück ist eine KI-gestützte Risikoanalyse, die eine Datenauswertung in Echtzeit ermöglicht. So soll der Zoll potenzielle Verstöße frühzeitig erkennen und Sendungen genauer überprüfen können.



„Für Themen im Grenzbereich von Zoll und Steuern braucht es Experten; das kann man selten einfach so mitmachen.“

EVA REHBERG
Partnerin bei RSM Ebner Stolz in Hamburg



So weist die Bundessteuerberaterkammer in ihrer Berufsstatistik 2025 bundesweit gerade einmal 63 Fachberaterinnen und Fachberater für Zölle und Verbrauchsteuern aus (siehe Interview Seite 24). Dabei verleihen die Steuerberaterkammern diesen offiziell geschützten Spezialisierungstitel bereits seit 2007. Angesichts der wachsenden praktischen Berührungspunkte erwartet Vobbe, der die Zusatzqualifikation selbst erworben hat, dass die Nachfrage weiter zunimmt.

Profilieren mit ganzheitlicher Beratung

Dass die Branche das Thema stiefmütterlich behandelt, liegt aus Sicht von Rehberg auch daran, dass in den Unternehmen Zollfragen oft nicht im Bereich Steuern, sondern eher in der Logistik, dem Einkauf oder dem Vertrieb verortet sind. Was den Umgang mit dem Thema zusätzlich erschwert: Zoll und Umsatzsteuer folgen unterschiedlichen Regelwerken. Zollvorschriften sind grundsätzlich unmittelbar geltende EU-Verordnungen; die zuständige Behörde ist die Bundeszollverwaltung. Für das Umsatzsteuergesetz sind die Landesfinanzbehörden zuständig. Das alles macht es für Kanzleien speziell in Deutschland schwer, mit diesen Überschneidungsthemen umzugehen, da sich sowohl die Ansprechpartner als auch die anzuwendenden Rechtsgrundlagen unterscheiden. „Dafür braucht es Experten; das kann man selten einfach so mitmachen“, sagt Rehberg.

1.363
Milliarden Euro
betrug der Wert der nach Deutschland importierten Waren im Jahr 2025.

252
Milliarden Euro
betrug der Außenhandelsumsatz mit China, das damit 2025 Deutschlands wichtigster Handelspartner war.

Quelle: Destatis

Die Konsequenzen liegen auf der Hand: Mandanten wenden sich mit ihren Fragen häufig an Zoll-IT-Dienstleister, Logistiker oder Zolldeklaranten. Diese decken strategische steuerliche und rechtliche Fragestellungen jedoch meist nicht ab – eine gute Chance für Kanzleien, sich mit ganzheitlicher Beratung zu positionieren, sei es mit eigenen Zollexperten oder über Kooperationen. Updates zum europäischen Zollrecht und zur verabschiedeten EU-Zollreform vermitteln auch Weiterbildungsspezialisten wie die Außenwirtschafts-Akademie in Münster. „Die Kanzleien sollten zudem die Rechtsprechung im Blick behalten. Es gibt immer häufiger Gerichtsurteile, die sich mit Zoll und Umsatzsteuerthemen auseinandersetzen“, beobachtet Rehberg. Diese hätten dazu beigetragen, den über Jahre bestehenden Gleichklang von Zoll und Einfuhrumsatzsteuer aufzubrechen. So könne es heute zu Situationen kommen, in denen Zoll anfällt, Einfuhrumsatzsteuer dagegen nicht. Früher sei das undenkbar gewesen.

FOTO: BERNHARD LANG/GETTY IMAGES



So hängt beispielsweise bei bestimmten Waren die Frage, ob der ermäßigte Umsatzsteuersatz von sieben Prozent greift, auch von der zolltariflichen Einordnung ab. Die Umsatzsteuerbefreiungsvorschriften knüpfen an den zollrechtlichen Vorgang der Einfuhr an. Auch kann laut Umsatzsteuergesetz die Einfuhr von Waren unter bestimmten Voraussetzungen stattfinden, ohne dass Einfuhrumsatzsteuer abgeführt werden muss. Der Vorgang an sich sowie die Einhaltung der Voraussetzungen werden jedoch durch die Zollbehörde kontrolliert.

Bei einer umsatzsteuerfreien Ausfuhrlieferung kommt ebenfalls das Zollrecht ins Spiel: Diese setzt nämlich in der Regel voraus, dass ein ordnungsgemäßer Ausgangsvermerk der Zollverwaltung vorgelegt werden kann.

Aus Sicht von Steuerberater Vobbe brauchen Berufsträger zwar nicht zwingend ein vertieftes Zollrechtswissen. „Aber ein Gespür dafür, wann dieses tangiert sein könnte, ist sicher hilfreich." Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs

Einheitliches System: Steuer- und Zollvorschriften beeinflussen einander immer stärker. Für Kanzleien mehrt das die Beratungsanlässe.

Was sich für Unternehmen ändert

Zollinformationen werden künftig EU-weit auf einer zentralen Datenplattform gebündelt. Michael Lux vom Institut für Zoll- und Außenwirtschaftsrecht an der Universität Münster erklärt die wichtigsten Folgen.

Text: Eli Hamacher

1 Daten laufen dann nicht mehr über das nationale Zollabwicklungssystem, sondern über die Schnittstelle zum EU Customs Data Hub. Dies erfordert Anpassungen bei Software und Stammdaten.

2 Da alle Zoll- und Marktüberwachungsbehörden auf die neue EU-Zolldatenplattform zugreifen dürfen, können nicht konforme Waren leichter entdeckt werden. Experten rechnen mit häufigeren Unterbrechungen der Warenströme durch verstärkte Kontrollen.

3 Der Ein- oder Ausführer, der an die Stelle des Anmelders tritt, ist für die Einhaltung der Zollvorschriften sowie aller sonstigen Verbote und Beschränkungen verantwortlich. Indirekte Zollvertreter, die für eine außerhalb der EU ansässige Person auftreten, tragen deren Verantwortung.

4 Mit dem Übergang zum Data Hub werden bisherige Anmeldeverfahren abgelöst. Vereinfachte Anmeldungen und Anschreibungen in der Buchführung laufen jedoch nicht sofort aus; für sie gilt eine Übergangsfrist bis Ende Februar 2034.

5 Trust-&-Check-Handelsbeteiligte erhalten von 2031 an besondere Erleichterungen: Selbstüberlassung und Selbstkontrolle der Waren.



„Unternehmen, die Zollprozesse frühzeitig digitalisieren, können Risiken minimieren und Begünstigungen effektiver nutzen.“

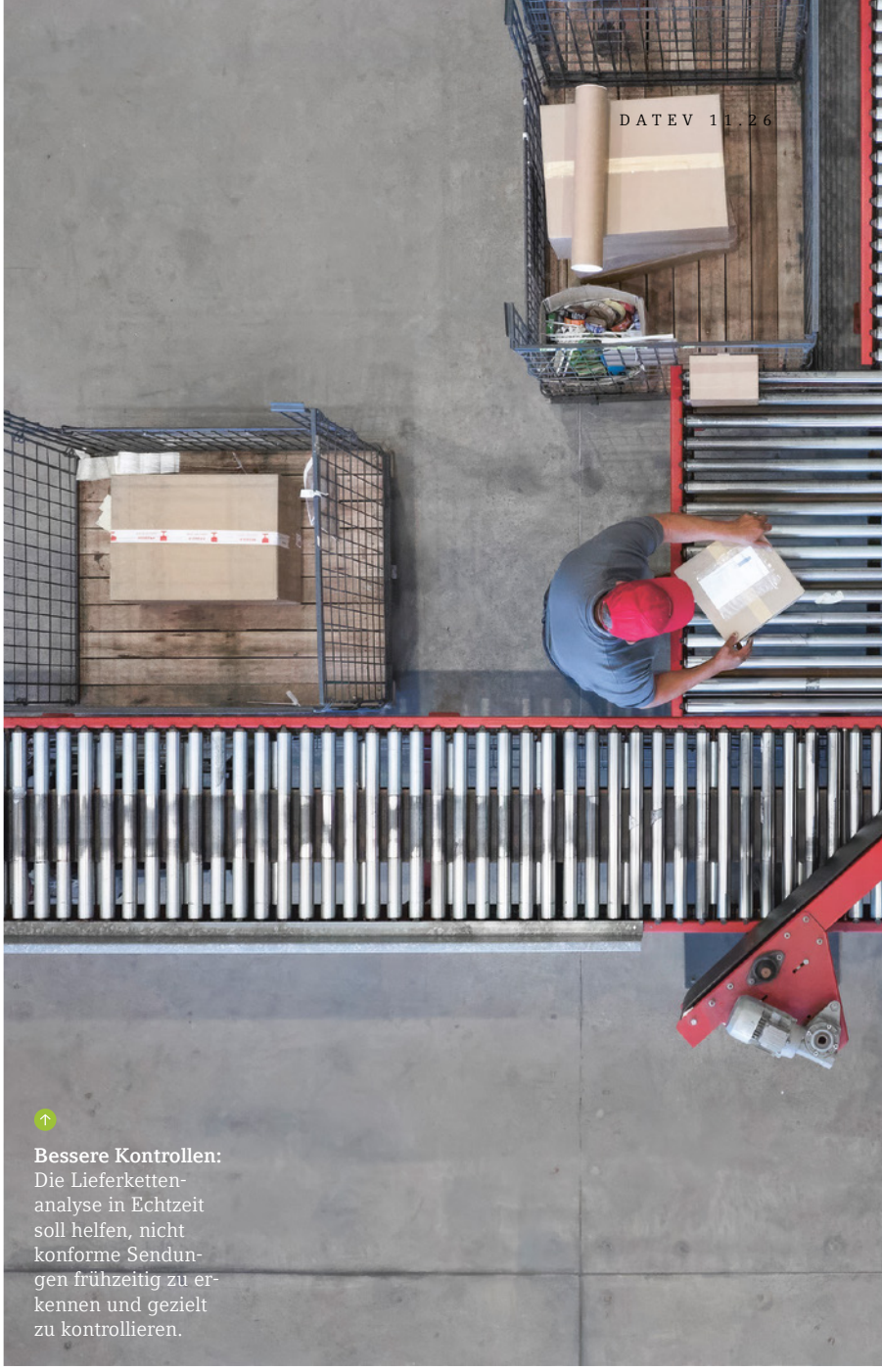
RAINALD VOBBE
Steuerberater bei Flick Gocke Schaumburg in Bonn

(EuGH) und des Bundesfinanzhofs (BFH), etwa zur zollwertrechtlichen Behandlung nachträglicher (Verrechnungs-)Preisanpassungen, verdeutlichten die Relevanz von kombiniertem Wissen aus Zoll, Umsatzsteuer- und internationalem Steuerrecht.

Neue zentrale EU-Zollplattform

Bei der Einfuhrumsatzsteuer sei zudem zu berücksichtigen, dass sich aus der Rechtsprechung ein in Teilen eigenes, ungeschriebenes Einfuhrumsatzsteuerrecht herausgebildet habe, das eigenständige Wertungen enthalte und nicht pauschal mit dem Umsatzsteuerrecht gleichzusetzen sei. „Immer, wenn Waren die EU-Außengrenze überschreiten, Produktions- und Lieferwege umgestellt, Verrechnungspreise angepasst werden oder Lizenzen und Provisionen im Kaufpreis beinhaltet sind, müssen Kanzleien deshalb künftig Mandanten mit internationalen Liefer- und Produktionsketten systematisch auf Zollrisiken prüfen“, so der Experte, „und nicht erst bei Außenprüfungen.“

Mit der Reform verändern sich für Ein- und Ausführer nicht nur die technischen Meldewege. Die zentrale europäische Datenplattform EU Customs Data Hub bündelt künftig die Zollinformationen aller Mitgliedstaaten, ermöglicht eine gemeinsame Risikoanalyse und verschiebt Verantwortlichkeiten. Zugleich sollen weitreichende Vereinfachungen künftig besonders vertrauenswürdigen Unternehmen offenstehen, sogenannten

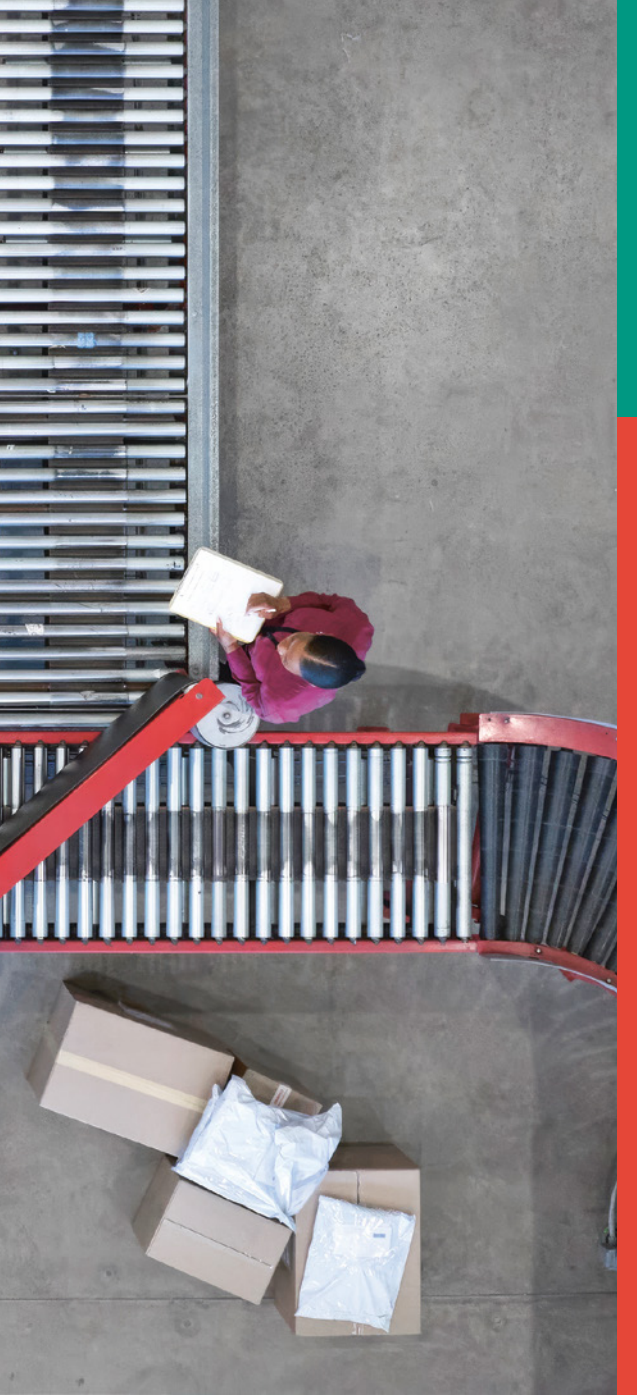


Bessere Kontrollen: Die Lieferkettenanalyse in Echtzeit soll helfen, nicht konforme Sendungen frühzeitig zu erkennen und gezielt zu kontrollieren.





FOTOS: GETTY IMAGES (3)/KLAUS VEDFELT, LUIS ALVAREZ, FLORIAN GAERTNER, FLICK GOCKE SCHAUMBURG





Trust-&-Check-Händlern. Laut Michael Lux vom Institut für Zoll- und Außenwirtschaftsrecht an der Universität Münster dürfte das neue System dazu führen, dass weniger nicht zollkonforme Vorgänge durchrutschen und die Zahl der Kontrollen zunehmen wird (siehe Kasten Seite 15).

Auf viele Mandanten mit grenzüberschreitenden Warenströmen kommen daher große Herausforderungen zu – auf die Kanzleien rechtzeitig reagieren sollten. „Unternehmen, die Zollprozesse frühzeitig digitalisieren und mit den steuerlichen Datenströmen synchronisieren, können Risiken minimieren, Begünstigungen aus Freihandelsabkommen effektiver nutzen und regulatorische Anforderungen gleich mitabdecken“, sagt der Bonner Steuerberater Vobbe. Zugleich müssen bestehende Compliance-Systeme im Unternehmen um neue regulatorische Themen erweitert werden.

Zunehmende Haftungsrisiken

Dass es im neuen EU-Datenökosystem nicht mehr nur um Zolltarife, Zollwerte und Einfuhrabgaben geht, zeigt das Beispiel der EU-Entwaldungsverordnung. Diese Umweltschutzregulierung schreibt vor, dass die Unternehmen beim Import etwa von Holz, Kaffee, Kakao, Soja, Palmöl, Kautschuk oder Rindern sowie bestimmten daraus hergestellten Erzeugnissen nachweisen müssen, dass deren Produktion nicht zur Entwaldung oder Waldschädigung beigetragen hat. Die Verordnung greift ab Ende 2026 für große und mittlere Unternehmen sowie ab Mitte 2027 für die meisten kleinen Unternehmen. Für ihre Durchsetzung sind zwar grundsätzlich die nationalen Behörden verantwortlich, die Zollbehörden unterstützen sie aber insbesondere an der EU-Außengrenze und können bei nicht konformen Sendungen eingreifen.

Wer sich mit diesem und ähnlichen Themen nicht ausreichend beschäftigt, muss die Konsequenzen tragen. Haftungs- und Sanktionsrisiken können dabei sowohl das Unternehmen als Zollschuldner als auch die handelnden Personen treffen – von der Geschäftsführung bis zu den Logistik- und Steuerverantwortlichen, gegebenenfalls sogar die Datenlieferanten und Dienstleister. „Wir beobachten eine erhebliche Zunahme von Straf- und Bußgeldverfahren speziell im Nachgang zu Zollprüfungen, was die Aufmerksamkeit auf Führungsebene für das Thema Zoll deutlich erhöht hat“, sagt Vobbe.

Kanzleien, die dieses Beratungsfeld für sich erkennen und nutzen, dürften in den kommenden Jahren in jeder Hinsicht gut beraten sein. ○

Infos zu Import, Export und EU-Zollreform

Diese Mandanteninfo vermittelt Grundlagen zu Zollpapieren und beantwortet Fragen zu Ein- und Ausfuhren im Onlinehandel.
→ datev.de/shop/32478

Einfuhrumsatzsteuer praktisch erklärt

Anhand eines Beispielfalls wird das korrekte Vorgehen bei der Buchung Schritt für Schritt beschrieben.
→ datev.de/hilfe/5305628

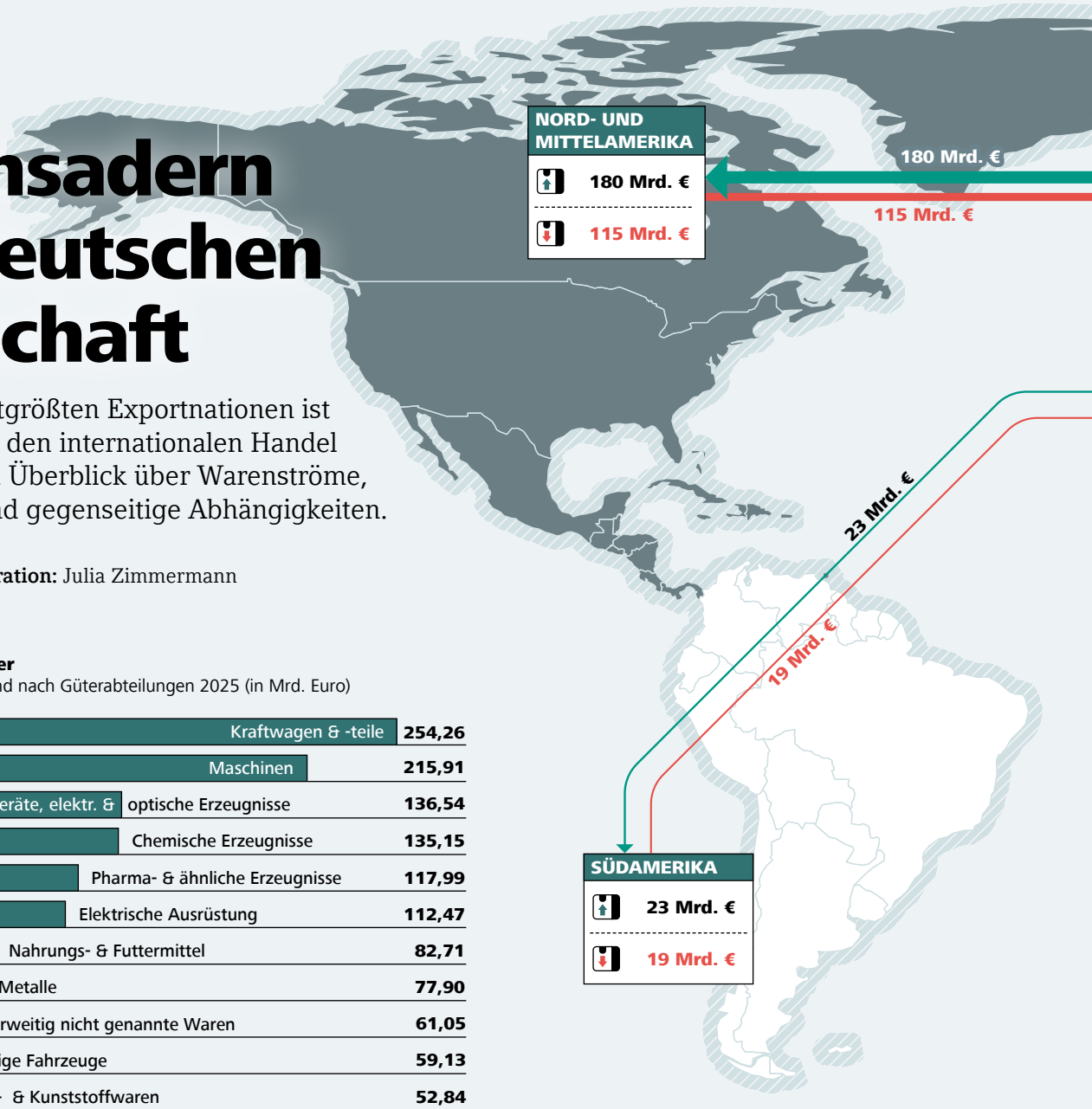
E-Commerce für Unternehmen von A bis Z

Diese Beratung unterstützt Sie dabei, effiziente und anforderungskonforme Geschäftsprozesse im E-Commerce umzusetzen.
→ datev.de/shop/79293

Lebensadern der deutschen Wirtschaft

Als eine der weltgrößten Exportnationen ist Deutschland auf den internationalen Handel angewiesen. Ein Überblick über Warenströme, Zollverfahren und gegenseitige Abhängigkeiten.

Infografik und Illustration: Julia Zimmermann



Wichtigste Exportgüter
Ausfuhren aus Deutschland nach Güterabteilungen 2025 (in Mrd. Euro)

Kraftwagen & -teile	254,26
Maschinen	215,91
Datenverarbeitungsgeräte, elektr. & optische Erzeugnisse	136,54
Chemische Erzeugnisse	135,15
Pharma- & ähnliche Erzeugnisse	117,99
Elektrische Ausrüstung	112,47
Nahrungs- & Futtermittel	82,71
Metalle	77,90
Anderweitig nicht genannte Waren	61,05
Sonstige Fahrzeuge	59,13
Gummi- & Kunststoffwaren	52,84
Metallerzeugnisse	50,15
Antwortausfälle, Befreiungen, Kleinsendungen	30,25
Bekleidung	25,37
Papier, Pappe & Waren daraus	21,31

DIE ENTWICKLUNG DES EUROPÄISCHEN ZOLLWESENS

1968

Vollendung der EWG-Zollunion: Binnenzölle zwischen den sechs Mitgliedstaaten entfallen, ein gemeinsamer Außenzoll entsteht.

1993

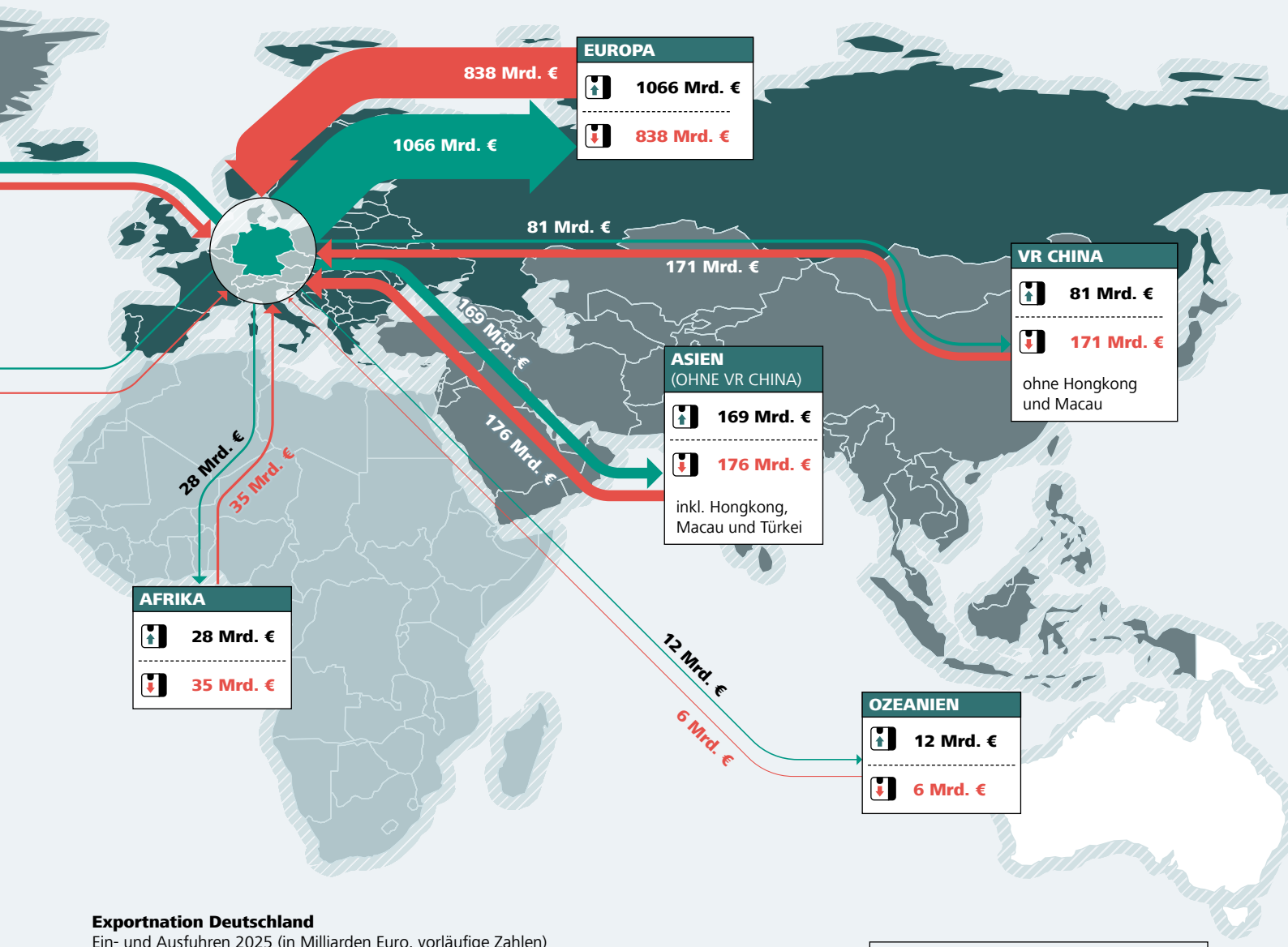
Europäischer Binnenmarkt: Im Warenverkehr zwischen Mitgliedstaaten entfallen Zollformalitäten an Binnengrenzen, Zollkontrollen verlagern sich an Außengrenzen.

2000

ATLAS: Die Deutsche Zollverwaltung baut das Automatisierte Tarif- und Lokale Zollabwicklungssystem schrittweise zum zentralen IT-Verfahren aus.

2008

Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte: Der Status „Authorised Economic Operator" vereinfacht die Zollabfertigung für als zuverlässig eingestufte Firmen.



Exportnation Deutschland
Ein- und Ausfuhren 2025 (in Milliarden Euro, vorläufige Zahlen)

EXPORT
1.564,2 Mrd. €

202,3 Mrd. €
Exportüberschuss

IMPORT
1.361,9 Mrd. €

Quellen: Statistisches Bundesamt, Europäische Union

KARTENLEGENDE
Deutschlands Handelsströme 2025

Handelswert
in Mrd. €
10
100
250
500

Handelsvolumen
in Mrd. €
Sehr hoch >1000
Hoch 250–999
Mittel 100–249
Niedrig 0–99

2016

Unionszollkodex: Der neue gemeinsame Rechtsrahmen modernisiert und vereinheitlicht Zollvorschriften und -verfahren in der EU.

2021

Brexit: Der EU-Austritt Großbritanniens führt zu neuen Zollformalitäten. Für Nordirland gelten Sonderregelungen.

2022

Sanktionen: Nach dem russischen Angriff auf die Ukraine setzt der Zoll EU-Ein- und Ausfuhrverbote sowie Maßnahmen gegen Sanktionsumgehung um.

2026

EU-Zollreform: Die EU beschließt die umfassendste Reform ihrer Zollunion seit 1968 und verbessert die Koordination der Verfahren und Kontrollen.



Wenn Lieferkonditionen zum Problem werden

In der Praxis werden die zollrechtliche Einfuhr einer Ware und ihre umsatzsteuerliche Behandlung häufig als zusammengehöriger Vorgang wahrgenommen. Tatsächlich aber handelt es sich um zwei Rechtsgebiete mit jeweils eigener Regelungslogik. Ein Bericht aus der Praxis.

Text: Birgit Jürgensmann und Friederike von Borries

FOTOS: SEAN GALLUP/GETTY IMAGES, PRIVAT (2)

Eigentlich wollten wir lediglich elektronische Bauteile aus China einkaufen“, erklärte der Geschäftsführer zu Beginn unseres Beratungsgesprächs, „nun diskutieren wir mit dem Zoll, unserem Spediteur und dem Finanzamt darüber, wer überhaupt Einführer ist.“ Für uns war dies kein ungewöhnlicher Einstieg in ein Mandat. Was auf den ersten Blick wie ein üblicher Wareneinkauf wirkte, entwickelte sich zu einem Beispiel dafür, wie eng Zoll- und Umsatzsteuerrecht bei internationalen Lieferketten miteinander verwoben sind.

Unser Mandant bezog regelmäßig Komponenten von einem chinesischen Lieferanten. Um den Beschaffungsprozess möglichst unkompliziert zu gestalten, vereinbarten die Parteien die Lieferkondition „Delivered Duty Paid“ (DDP). Die Verantwortlichen unseres Mandanten gingen davon aus, dass damit sämtliche Formalitäten auf den chinesischen Lieferanten verlagert würden. Dieser sollte die Ware nach Deutschland transportieren, die Zollabfertigung durchführen und sämtliche Einfuhrabgaben übernehmen. Aus Sicht des Einkaufs schien die Lösung ideal. Die Ware wurde frei Haus geliefert, interne Ressourcen für Zollabwicklung waren nicht erforderlich, und zusätzliche Kosten sollten nicht entstehen.

Indirekte Vertretung

Dann gab es eine Rückfrage des beauftragten Spediteurs. Dem Lieferanten teilte er mit, dass er die Einfuhranmeldung nicht ohne Weiteres vornehmen könne. Die Verantwortlichen auf chinesischer Seite waren überrascht, schließlich hatten sie sich vertraglich verpflichtet, die Ware verzollt nach Deutschland zu liefern. Bei näherer Prüfung zeigte sich das Problem: Der chinesische Lieferant verfügte weder über eine Niederlassung noch war er innerhalb der Europäischen Union ansässig. Damit stellte sich die Frage, wer überhaupt als Anmelder der Waren auftreten konnte. Während der Geschäftsführer unseres Mandanten davon ausging, dass dies ein rein zolltechnisches Detail sei, war uns durchaus bewusst, dass die Frage erhebliche steuerliche Konsequenzen nach sich ziehen würde.

Im nächsten Schritt wurde ein Zolldienstleister eingeschaltet. Dieser erklärte sich bereit, die Zollanmeldung im Rahmen einer indirekten Vertretung vorzunehmen. Die Reaktion des Dienstleisters überraschte jedoch unseren Mandanten. Für die Übernahme des Mandats verlangte er umfangreiche Unterlagen, zusätzliche Sicherheiten und eine gesonderte Haftungsvereinbarung. Im gemeinsamen Gespräch erläuterten wir unserem Mandanten den Hintergrund. Wer als indirekter Vertreter handelt, übernimmt nicht lediglich eine technische Dienstleistung. Vielmehr kann er selbst zum Zollschuldner werden und haftet neben dem vertretenen Wirtschaftsbeteiligten für die entstehenden Zollschulden. Aus diesem Grund lehnen viele Spediteure entsprechende DDP-Konstellationen mittlerweile ganz ab oder übernehmen sie nur unter strengen Voraussetzungen. Dem Mandanten wurde an dieser Stelle erstmals bewusst, dass die Lieferkondition DDP keineswegs automatisch zu einer einfachen Abwicklung führt.

Nachdem die Einfuhrformalien schließlich organisatorisch gelöst worden waren, stellte sich unserem Mandanten die nächste Frage: Wie ist mit der Einfuhrumsatzsteuer umzugehen? Die steuerliche Behandlung erschien zunächst eindeutig. „Dann ziehen wir die Einfuhrumsatzsteuerbeträge einfach als Vorsteuer ab“, lautete die Einschätzung des kaufmännischen Leiters. So einfach war die Situation jedoch nicht. In einem gemeinsamen Termin analysierten wir vorliegende Zollbescheide, Transportdokumente und Rechnungen. Dabei zeigte sich, dass die Einfuhrumsatzsteuer aufgrund der gewählten Abwicklungsstruktur dem chinesischen Lieferanten beziehungsweise seinem indirekten Vertreter zugeordnet worden war. Die Bauteile waren jedoch für die Produktion unseres Mandanten bestimmt. Damit stellte sich die Frage, welchem Unternehmen die Einfuhr umsatzsteuerlich zuzurechnen war und ob die Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug beim Mandanten tatsächlich vorlagen. Genau an dieser Stelle trafen Zollrecht und Umsatzsteuerrecht aufeinander.

Wer darf die Vorsteuer geltend machen?

Während die Beteiligten bislang ausschließlich diskutierten, wer die Zollanmeldung vorgenommen hatte, rückte nun die wirtschaftliche Zurechnung der Einfuhr in den Mittelpunkt. Für einen Vorsteuerabzug der entstandenen Einfuhrumsatzsteuer ist zunächst unerheblich, wer die Einfuhrumsatzsteuer entrichtet hat. Entscheidend ist vielmehr, wem die Einfuhr wirtschaftlich zuzurechnen ist und wer die eingeführten Gegenstände für seine unternehmerischen Zwecke verwendet. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ist ausschlaggebend, welcher Unternehmer die Verfügungsmacht an dem eingeführten Gegenstand hat. Im vorliegenden Fall nutzte unser Mandant die Bauteile unmittelbar für seine Produktion. Der chinesische Lieferant verfügte dagegen weder über eine betriebliche Präsenz in Deutschland noch »



Birgit Jürgensmann

ist Steuerberaterin, Partner und Leiterin des Bereichs „Indirect Tax“ (Umsatzsteuer- und Zollberatung) bei der Prüfungs- und Beratungsgesellschaft Forvis Mazars.

Vernetzen Sie sich mit Birgit Jürgensmann auf LinkedIn.



Friederike von Borries

ist Senior Managerin im Bereich „Customs & Global Trade“ bei der Prüfungs- und Beratungsgesellschaft Forvis Mazars.

Vernetzen Sie sich mit Friederike von Borries auf LinkedIn.





Genau hinsehen: Beim Produktimport ist die Auswahl der passenden Lieferkondition wichtig.

verwendete er die Ware nach ihrer Einfuhr selbst. So entstand die zentrale Frage: War wirtschaftlich tatsächlich der chinesische Lieferant Einführer, oder lag die Einfuhr letztlich im Interesse und für die Rechnung des deutschen Abnehmers vor? Das ließ sich nicht allein anhand der Lieferkondition beantworten. Sämtliche vertraglichen und tatsächlichen Umstände mussten berücksichtigt werden.

Übersehene Registrierungspflicht

Im Verlauf der Analyse wurde ein weiteres Risiko sichtbar. Der chinesische Lieferant war der Auffassung, dass seine (steuerlichen) Verpflichtungen mit der Lieferung der Ware endeten. Eine deutsche Umsatzsteuerregistrierung hielt das Unternehmen für entbehrlich. Unsere Prüfung ergab jedoch ein anderes Bild. Durch die gewählte DDP-Struktur führt der Lieferer in Deutschland steuerbare Umsätze aus. In solchen Fällen wird eine umsatzsteuerliche Registrierung erforderlich. Diese Erkenntnis überraschte den Lieferanten und unseren Mandanten. Letzterer war davon ausgegangen, dass sämtliche steuerlichen Pflichten außerhalb Deutschlands verbleiben würden. Tatsächlich führte die vermeintlich einfache Lieferkette jedoch zu zusätzlichen Registrierungs-, Dokumentations- und Erklärungspflichten.

Gemeinsam mit dem Mandanten überprüften wir schließlich die gesamte Lieferstruktur. Nach Abwägung der zoll- und umsatzsteuerlichen Risiken empfahlen wir, zukünftige Lieferungen auf die Lieferkondition „Delivered at Place" (DAP) umzustellen. Dabei übernimmt der deutsche Käufer die Einfuhr selbst. Dadurch ist eindeutig geregelt, wer als Einführer auftritt, wer die Zollanmeldung veranlasst und wem die Einfuhrumsatzsteuer wirtschaftlich zuzurechnen ist. Zudem lassen sich Unsicherheiten hinsichtlich des Vorsteuerabzugs sowie mögliche Registrierungsverpflichtungen des ausländischen Lieferanten deutlich reduzieren.

An diesem Praxisfall zeigt sich exemplarisch, dass DDP-Lieferungen für Käufer zwar wirtschaftlich attraktiv erscheinen können, rechtlich jedoch erhebliche Herausforderungen bergen. Die Frage nach dem Einführer betrifft nicht nur das Zollrecht. Sie entscheidet auch über die Behandlung der Einfuhrumsatzsteuer, den Vorsteuerabzug und mögliche umsatzsteuerliche Registrierungspflichten. Gerade bei Lieferungen aus Drittstaaten wird häufig übersehen, dass Zoll- und Umsatzsteuerrecht keine getrennten Regelungsbereiche darstellen. Vielmehr greifen beide Rechtsgebiete bereits zum Zeitpunkt der Einfuhr ineinander.

In unserer Beratungspraxis zeigt sich immer wieder, dass eine frühzeitige Prüfung der Lieferkonditionen häufig kostengünstiger ist als die spätere Behebung von Fehlern bei Zollanmeldungen, Vorsteuerabzügen oder Registrierungsfragen. ○

MEHR ERFAHREN

Eine ausführlichere Version des Beitrags von Birgit Jürgensmann und Friederike von Borries lesen Sie unter **→ go.datev.de/zoelle-praxisfall**

FOTOS: GETTY IMAGES/FEATURE CHINA/FUTURE PUBLISHING (2)

Zollwissen für Steuerberater

Im Zollrecht begegnen Kanzleien und Unternehmen zahlreiche Fachbegriffe und Abkürzungen. Die wichtigsten sollten Sie kennen, um Prozesse und Zuständigkeiten einordnen zu können. Ein Überblick.

Text: Sarah Benecke

AEO

AEO steht für „Authorised Economic Operator", auf Deutsch: zugelassener Wirtschaftsbeteiligter. Unternehmen mit diesem Status erfüllen besondere Anforderungen und können je nach Bewilligung von Erleichterungen bei Zollverfahren und Kontrollen profitieren. Mit der EU-Zollreform kommt zusätzlich der weitergehende Status Trust & Check hinzu.

ATLAS

Über das Automatisierte Tarif- und Lokale Zollabwicklungssystem (ATLAS) wickelt die deutsche Zollverwaltung den grenzüberschreitenden Warenverkehr weitgehend elektronisch ab. Unternehmen übermitteln darüber etwa Zollanmeldungen und erhalten Entscheidungen oder Abgabenbescheide.

EORI

Die EORI-Nummer (Economic Operators' Registration and Identification) identifiziert Unternehmen und andere Beteiligte eindeutig gegenüber den Zollbehörden in der gesamten Euroäischen Union. Sie wird für Zollanmeldungen und viele weitere zollrelevante Vorgänge benötigt.

EU Customs Data Hub

Der Data Hub ist ein Kernstück der EU-Zollreform. Unternehmen sollen Zolldaten künftig über eine gemeinsame europäische Plattform bereitstellen. Behörden können sie so EU-weit auswerten und Risiken früher erkennen. Die Einführung beginnt 2028 im E-Commerce.

EUCA

Die European Union Customs Authority soll die Arbeit der nationalen Zollbehörden stärker vernetzen, gemeinsame Zolldaten auswerten, Risikoanalysen entwickeln und zum Beispiel dabei helfen, besonders kontrollbedürftige Warenströme zu erkennen. Außerdem ist sie die Betreiberin des EU Customs Data Hub und koordiniert in Zollkrisen die Zusammenarbeit. Die Behörde nimmt 2027 im französischen Lille ihre Arbeit auf.

Gestellung

Mit der Gestellung wird dem Zoll mitgeteilt, dass eine Ware am vorgesehenen Ort angekommen ist und für Kontrollen bereitsteht.

ICS2

Das Import Control System 2 (ICS2) ist das Sicherheitssystem der EU für Waren, die in die EU gelangen oder sie durchqueren. Noch vor ihrer Ankunft werden Angaben zu den Sendungen übermittelt, damit die Zollbehörden Risiken erkennen und gezielter kontrollieren können.

Trust & Check

Die EU-Zollreform schafft eine neue Kategorie besonders transparenter und zuverlässiger Unternehmen. Wer dem Zoll umfassende Daten bereitstellt, erhält weitergehende Vereinfachungen und Erleichterungen als beim AEO-Status. In bestimmten Fällen sollen Unternehmen Waren sogar ohne aktives Eingreifen des Zolls freigeben dürfen.

Zollanmeldung

Mit der Zollanmeldung wird dem Zoll mitgeteilt, wie eine Ware zollrechtlich behandelt werden soll. Zum Beispiel, ob sie eingeführt und in den freien Verkehr gebracht, nur vorübergehend genutzt, gelagert, weitertransportiert, verarbeitet oder ausgeführt werden soll. Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich elektronisch.

Zollvertreter

Unternehmen können einen Zollvertreter beauftragen, zum Beispiel eine Spedition oder einen spezialisierten Dienstleister. Dieser übernimmt für sie Zollanmeldungen und andere Formalitäten. Je nach Art der Vertretung können sich dabei auch die rechtliche Verantwortung und die Haftung unterscheiden.

„Ganz oder gar nicht“

Zollrecht umfasst weit mehr als Tarife und Formulare. Sanktionen, neue Regulierungen sowie globale Handelskonflikte erhöhen den Beratungsbedarf – und machen eine fundierte Spezialisierung wichtiger denn je.

Text: Carsten Fleckenstein, Astrid Schmitt



Für Steuerberater war das Zollrecht lange eine wenig beachtete Nische. Doch weltweite Handelskonflikte, internationale Sanktionen und neue Regulierungen machen das Thema immer wichtiger – und zu einem bedeutsamen Beratungsfeld. Bettina Mertgen, Partnerin bei GvW Graf von Westphalen, und Manuel Sieben, Partner bei AWB, haben sich auf Zollrecht spezialisiert. Ein Gespräch über Karrierewege, Haftungsrisiken und die Chancen, die ihr Spezialwissen bietet.

DATEV magazin: Frau Mertgen, Herr Sieben, wie sind Sie zum Zollrecht gekommen?
Bettina Mertgen: Eher zufällig. Im Referendariat meines Jurastudiums hatte ich das Steuerrecht für mich entdeckt und führte später ein Vorstellungsgespräch bei Ernst & Young mit Dr. Wäger, heute Richter am Bundesfinanzhof. Er verantwortete damals Umsatzsteuer und Zoll. Er faszinierte mich so sehr, dass ich dachte: Mit diesem Mann möchte ich arbeiten. So bin ich in das Thema hineingeraten und nie wieder davon weggekommen.

Manuel Sieben: Bei mir begann es schon in der Schule. Der Vater eines Mitschülers arbeitete beim Zoll und erzählte bei einer Berufsorientierung von seiner Arbeit. Nach dem Abitur begann ich das duale Studium bei der Zollverwaltung. Die Themen fand ich hochspannend, die Verwaltung weniger. Also suchte ich nach einer Möglichkeit, außerhalb der Verwaltung mit Zollrecht zu arbeiten – und kam zur AWB.

Herr Sieben, Sie kannten sich im Zollrecht bereits aus, haben aber trotzdem die Weiterbildung zum Fachberater gemacht. Warum?
Sieben: Meine Ausbildung beim Zoll wurde angerechnet, sodass ich die Lehrgangsstunden nicht noch einmal absolvieren musste. Der zusätzliche Aufwand war also überschaubar. Gleichzeitig wollte ich mich ganz bewusst als Spezialist positionieren. Der Titel macht diese Spezialisierung nach außen sichtbar, gerade gegenüber Mandanten.

Frau Mertgen, bei Ihnen war es umgekehrt.
Mertgen: Ja. Ich hatte Zollrecht nicht von der Pike auf gelernt. Im Jurastudium spielt es praktisch keine Rolle, auch in der Steuerberaterprüfung ist es kaum präsent. Mir ging es deshalb darum, die Materie nicht nur fallbezogen zu erarbeiten, sondern auch systematisch und in ihrer ganzen Breite zu lernen. Der damals noch neue Fachberater für Zölle und Verbrauchsteuern bot genau diese Möglichkeit.

Herr Sieben, heute sind Sie selbst Ausbilder. Wie hat sich der Stoff verändert?
Sieben: Enorm. Neben den originären Zollthemen beschäftigen uns auch Verbote und Beschrän-

Bettina Mertgen
ist Partnerin bei GvW Graf von Westphalen, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Steuerrecht, Steuerberaterin und Fachberaterin für Zölle und Verbrauchsteuern. Seit rund 20 Jahren berät sie Unternehmen im Zoll-, Verbrauchsteuer- und Außenwirtschaftsrecht.

Vernetzen Sie sich Bettina Mertgen auf LinkedIn:

FOTOS: FELIX KRUMBHOLZ, DATEV EG



kungen und Nachhaltigkeitsanforderungen, etwa der CO_2-Grenzausgleichsmechanismus, die Entwaldungsverordnung, die Exportkontrolle oder Sanktionen. Dazu kommen Digitalisierung und Künstliche Intelligenz. Es reicht nicht mehr, nur die Rechtslage zu kennen. Die Frage lautet auch: Wie bekommt ein Unternehmen all diese Anforderungen mit begrenztem Personal und vernünftigen IT-Prozessen umgesetzt?

Frau Mertgen, was könnte die Ausbildung aus Ihrer Sicht noch besser machen?
Mertgen: Mir hat die wirtschaftliche Perspektive gefehlt. Viele Dozenten kamen aus der Verwaltung. Das ist fachlich wertvoll, aber Beratung muss weitergehen. Wir müssen fragen: Was ist innerhalb des gesetzlichen Rahmens für den Mandanten möglich? Wo gibt es Gestaltungsspielräume? Diese Perspektive gehört für mich ebenfalls zur Ausbildung.

Zollrecht reicht heute weit über klassische Zölle hinaus. Wie verändert das die Beratung?
Mertgen: Zoll- und Außenwirtschaftsrecht hängen unmittelbar an der Weltpolitik. Sanktionen, Handelskonflikte, ESG-Regulierung oder Investitionskontrolle landen schnell auf unserem Schreibtisch. Gleichzeitig muss man seine berufsrechtlichen Grenzen kennen. Gerade beim Außenwirtschaftsrecht sehe ich immer wieder Beratung durch Personen, die dazu gar nicht befugt sind. Das kann erhebliche Haftungsrisiken auslösen.

Sieben: Als Steuerberater muss ich wissen, wo meine Beratungskompetenz endet. Das gehört zur Spezialisierung genauso dazu wie das Fachwissen selbst.

Welche Mandate reizen Sie besonders?
Mertgen: Die komplexen. Wenn Zollrecht, Außenwirtschaftsrecht und vielleicht sogar Strafrecht zusammenkommen. Wird einem Unternehmen etwa wegen einer vermeintlich falschen Zolltarifierung ein Embargoverstoß vorgeworfen, kann eine fachlich sauber begründete Tarifierung dem strafrechtlichen Vorwurf den Boden entziehen. Für den Mandanten kann das existenziell sein. Solche Fälle zeigen, was Spezialisierung leisten kann.

Sieben: Interessant wird es dort, wo nicht nur eine Rechtsfrage beantwortet werden muss. Unternehmen müssen immer mehr Regulierung mit begrenzten Ressourcen bewältigen. Deshalb geht es zunehmend darum, Vorgaben in Prozesse, IT und künftig auch KI-Anwendungen zu übersetzen. Ein Gutachten allein hilft wenig, wenn der Mandant nicht weiß, wie er es umsetzen soll.

Wann würden Sie einem Steuerberater zum Fachberaterlehrgang raten?
Mertgen: Alles oder nichts. Ganz oder gar nicht. Wer in diesem Bereich wirklich beraten möchte, sollte sich konsequent darauf spezialisieren. Gerade bei Verbrauchsteuern ist die Materie so komplex, dass Wissen schnell verloren geht, wenn man es nicht ständig anwendet. Der Fachberaterlehrgang ist ein sehr guter Anfang, aber niemals das Ende.

Sieben: Ich sehe zwei Wege: Entweder erkenne ich einen zollrechtlichen Sachverhalt und gebe ihn an einen Spezialisten ab. Oder ich möchte selbst qualifiziert beraten. Dann führt an der Spezialisierung kaum ein Weg vorbei. Theoretisches Wissen genügt dabei nicht. Man muss Fälle bearbeiten und Erfahrung sammeln. Ich wollte immer eine Sache richtig gut können und vom Rest die Finger lassen. Ganz oder gar nicht – das trifft es ziemlich gut. ○

Manuel Sieben
ist Steuerberater, Partner bei AWB und Fachberater für Zölle und Verbrauchsteuern. Seine Laufbahn begann er in der Zollverwaltung. Heute berät er Unternehmen im Zoll- und Außenwirtschaftsrecht und gibt sein Wissen als Dozent im Fachberaterlehrgang weiter.

Vernetzen Sie sich mit Manuel Sieben auf LinkedIn:

Zur digitalen Langversion des Gesprächs:
→ **go.datev.de/interview-fachberatung**

5 Steuertipps zu Weihnachten

Weihnachtsfeiern können steuerlich schnell teurer werden als gedacht. Entscheidend sind neben der 110-Euro-Grenze auch Teilnehmerzahl, Kostenverteilung und Geschenke. Fünf Regeln, die in der Beratungspraxis wichtig sind.

Text: Constanze Elter



FOTOS: JORG GREUEL/GETTY IMAGES

Weihnachtsfeier, Präsent oder Gutschein: Gerade zum Jahresende möchten viele Arbeitgeber ihren Beschäftigten etwas Gutes tun. Steuerlich steckt der Teufel jedoch oft im Detail. Denn bei Betriebsveranstaltungen kommt es nicht nur auf die Kosten an, sondern auch auf den Teilnehmerkreis und die Teilnehmerzahl. Für Steuerberater heißt das: genau hinschauen, sauber abgrenzen und aktuelle Änderungen im Blick behalten. Fünf Punkte, auf die es rund um Weihnachtsfeiern und Geschenke ankommt.

1

110 EURO ALS SCHWELLENWERT

Für bis zu zwei Betriebsveranstaltungen jährlich gilt lohnsteuerlich ein Freibetrag von 110 Euro je teilnehmendem Arbeitnehmer je Feier; der übersteigende Betrag ist steuerpflichtig. Die Feier muss allen Angehörigen eines Betriebs(-teils) offenstehen. Umsatzsteuerlich gelten die 110 Euro als Freigrenze: Wird sie überschritten, kann der Vorsteuerabzug für die Veranstaltung ganz entfallen.

2

NO-SHOWS SIND TEUER

Entscheidend ist nicht, wie viele Beschäftigte angemeldet waren, sondern wie viele teilnehmen. Die Gesamtkosten werden auf die Anwesenden verteilt – auch wenn einzelne Gäste kurzfristig absagen. Begleitpersonen zählen bei der Aufteilung mit. Einen eigenen Freibetrag für sie gibt es nicht, ihr Kostenanteil wird dem jeweiligen Arbeitnehmer zugerechnet.



DATEV-FACHBUCH

Möglichkeiten der Entgeltoptimierung im *Ratgeber Gehaltsextras.*
→ datev.de/shop/34201

MANDANTEN-INFO

Optimale Gestaltung dank *Extras für Ihre Beschäftigten 2027.*
→ datev.de/shop/32744

3

NICHT NUR DIE BEWIRTUNG ZÄHLT

Für den 110-Euro-Freibetrag zählen alle Aufwendungen der Weihnachtsfeier einschließlich Umsatzsteuer. Neben Essen und Getränken gehören dazu etwa Raummiete, Musik, Dekoration und eine organisierte gemeinsame Anreise. Auch Geschenke sind einzubeziehen, wenn sie anlässlich der Feier gewährt werden. Bei Geschenken bis einschließlich 60 Euro je Arbeitnehmer darf dieser Zusammenhang vereinfachend angenommen werden. Bei höheren Werten ist zu prüfen: Gehört das Geschenk zur Feier – oder dient sie lediglich als Gelegenheit zur Übergabe?

4

GESCHENK IST NICHT GLEICH GESCHENK

Die 60-Euro-Freigrenze für Aufmerksamkeiten gilt für Sachgeschenke zu einem besonderen persönlichen Ereignis, etwa einem Geburtstag – nicht zu Weihnachten. Eigenständige Weihnachtsgeschenke können dagegen unter die monatliche 50-Euro-Sachbezugsfreigrenze fallen, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind. Die Grenze gilt für alle Sachbezüge eines Monats, die unter diese Regelung fallen.

5

PAUSCHALIERUNG SEIT 2026 ENGER

Übersteigt der Vorteil aus einer begünstigten Betriebsveranstaltung den 110-Euro-Freibetrag, können Arbeitgeber den steuerpflichtigen Teil grundsätzlich mit 25 Prozent pauschal versteuern. Seit 2026 setzt das Einkommensteuergesetz hier ausdrücklich voraus, dass die Veranstaltung allen Angehörigen des Betriebs oder eines Betriebsteils offenstehen muss. Bei rechtzeitiger Pauschalierung bleibt der besteuerte Vorteil grundsätzlich auch in der Sozialversicherung beitragsfrei.



Wenn ein Zinssatz **entscheidet**

Für Erben von Immobilien und mit Immobilien Beschenkte lohnt sich ein Blick auf die Bewertungsgrundlagen der Finanzbehörde. Oft entscheidet nicht der Wert des Hauses oder Grundstücks über die Steuerhöhe, sondern bloße Annahmen zur Berechnung.

Text: Robert Brütting

Als die Erbin eines Berliner Mietshauses den Feststellungsbescheid des Finanzamts erhielt, schien zunächst alles seinen gewohnten Gang zu gehen. Keine Zahlungsaufforderung, keine unmittelbar fällige Steuer, lediglich die Mitteilung über den für die Erbschaftsteuer maßgeblichen Grundbesitzwert. Doch die Zahl hatte es in sich: Rund 8,5 Millionen Euro sollte die Immobilie wert sein. Die spätere Erbschaftsteuer würde auf dieser Grundlage berechnet werden.

Fast zeitgleich wurde in einem anderen Berliner Bezirk ein vergleichbares Mehrfamilienhaus bewertet. Auch hier ging es um eine Immobilie ähnlicher Größe mit vergleichbarer Nutzung. Das Ergebnis fiel jedoch völlig anders aus. Der festgestellte Grundbesitzwert lag bei lediglich knapp

FOTO: NIKADA/GETTY IMAGES

fünf Millionen Euro. Die steuerliche Folge war beträchtlich: Die Differenz bei der Erbschaftsteuer belief sich auf mehr als 380.000 Euro. Wie kann es sein, dass zwei ähnliche Immobilien zu so unterschiedlichen steuerlichen Ergebnissen führen?

Die Antwort liegt im Bewertungsgesetz (BewG). Für die Erbschaft- und Schenkungsteuer ist nicht automatisch der Preis maßgeblich, den ein Käufer am Markt zahlen würde. „Stattdessen ermittelt das Finanzamt den sogenannten Grundbesitzwert nach gesetzlich vorgegebenen Verfahren", sagt Steuerberater Michael von Arps-Aubert aus Berlin. „Diese sollen den gemeinen Wert möglichst realitätsnah abbilden, arbeiten aber zwangsläufig mit typisierten Annahmen." Das könne dazu führen, dass der Steuerwert deutlich vom tatsächlichen Verkehrswert abweicht, so von Arps-Aubert.

Welche Bewertungsmethode angewendet wird, hängt von der Art der Immobilie ab. Bei Eigentumswohnungen wird häufig das Vergleichswertverfahren herangezogen. Mietwohngrundstücke werden dagegen regelmäßig nach dem Ertragswertverfahren bewertet. Dort stehen die nachhaltig erzielbaren Erträge der Immobilie im Mittelpunkt.

Rolle des Liegenschaftszinssatzes

Eine entscheidende Rolle spielt dabei eine Größe, die vielen Eigentümern unbekannt ist: der Liegenschaftszinssatz. Dabei handelt es sich nicht um einen Kreditzins, sondern um eine Kennzahl, die die marktübliche Verzinsung von Immobilien beschreibt. Für die Bewertung hat dieser Zinssatz eine enorme Bedeutung. Je niedriger er ausfällt, desto höher wird regelmäßig der rechnerische Wert eines Mietobjekts. Die Ursache ist seine doppelte Wirkung innerhalb des Ertragswertverfahrens. Zum einen beeinflusst er die Verzinsung des Bodenwerts, zum anderen den Faktor, mit dem die zukünftigen Erträge des Gebäudes kapitalisiert werden. Bereits geringe Unterschiede von wenigen Zehntelprozentpunkten können dabei erhebliche Auswirkungen haben. Bei größeren Wohnanlagen sind Wertabweichungen im sechsstelligen oder manchmal sogar siebenstelligen Bereich keine Seltenheit.

Genau dies zeigte sich in den beiden Berliner Fällen. Im ersten Fall lagen für den maßgeblichen Bewertungsstichtag örtliche Daten des Gutachterausschusses vor. Diese stammten aus der Niedrigzinsphase und enthielten einen außergewöhnlich niedrigen Liegenschaftszinssatz. Dadurch stieg der im Ertragswertverfahren ermittelte Gebäudewert deutlich an. Das Ergebnis war ein Grundbesitzwert von rund 8,5 Millionen Euro. Im zweiten Fall standen für den betreffenden Bezirk keine geeigneten örtlichen Zinssätze zur Verfügung. Deshalb griff die Finanzverwaltung auf die gesetzlichen Auffangwerte zurück. Diese lagen höher als die örtlichen Marktdaten. Die Folge war ein deutlich niedrigerer Gebäudeertragswert und damit ein Grundbesitzwert von knapp fünf Millionen Euro. „Die erhebliche Bewertungsdifferenz beruhte also nicht auf gravierenden Unterschieden der Gebäude oder ihrer Mieterträge. Ausschlaggebend war vielmehr die Frage, welcher Zinssatz nach den gesetzlichen Vorgaben anzuwenden war", sagt der Experte für Immobilienbewertung und -besteuerung.

Solche Konstellationen haben in den vergangenen Jahren immer wieder für Diskussionen gesorgt. Kritiker bemängeln, dass Eigentümer vergleichbarer Immobilien je nach regionaler Datenlage unterschiedlich belastet werden. So führen in einigen Regionen besonders niedrige Marktzinsen zu hohen Steuerwerten, während andernorts günstigere gesetzliche Auffangwerte zur Anwendung kommen. Zwar hat der Gesetzgeber die Bewertungsregelungen mehrfach angepasst, doch die skizzierten Fälle machen deutlich, dass die steuerliche Bewertung von Immobilien Grenzen hat. Sie ist als Massenverfahren konzipiert und kann individuelle Besonderheiten nur eingeschränkt berücksichtigen. „Ein erheblicher Sanierungsstau, Feuchtigkeitsschäden, Asbestbelastungen oder andere wertmindernde Umstände spiegeln sich nicht immer ausreichend in den typisierten Berechnungen wider", weiß von Arps-Aubert, der auch Partner der gleichnamigen Steuerberatung GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Berlin ist.

Das Gesetz eröffnet Steuerpflichtigen deshalb die Möglichkeit, einen niedrigeren gemeinen Wert nachzuweisen. Dies geschieht regelmäßig durch ein Gutachten eines qualifizierten Sachverständigen. In bestimmten Fällen kann auch ein zeitnah erzielter Verkaufspreis als Nachweis dienen. Ob sich dieser Weg lohnt, hängt jedoch stets vom Einzelfall ab.

Besondere Aufmerksamkeit verdient außerdem der Feststellungsbescheid über den Grundbesitzwert. Vielen Betroffenen ist nicht bewusst, dass dieser Bescheid die Grundlage für die spätere Erbschaft- oder Schenkungsteuer bildet. Wer die Bewertung anfechten möchte, muss deshalb gegen diesen Bescheid vorgehen. „Ein späterer Einspruch gegen den Erbschaftsteuerbescheid hilft in der Regel nicht weiter, weil das Finanzamt an den festgestellten Grundbesitzwert gebunden ist", erläutert von Arps-Aubert. ○



Michael von Arps-Aubert

ist Steuerberater sowie Partner von Arps-Aubert Steuerberatung GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Berlin. Eines seiner Spezialgebiete ist die Besteuerung von Immobilien.

Vernetzen Sie sich mit Michael von Arps-Aubert auf LinkedIn:

KOMPAKT-WISSEN

Weiterführende Informationen bietet das *Buch Bewertung von Unternehmen und Immobilien für die Erbschaftsteuer.*
→ datev.de/shop/35783



Zeit sparen, Freiraum schaffen

Wer Routineaufgaben an KI deligiert, gewinnt Platz für das, was wirklich zählt: bessere Beratung und mehr Nähe zum Mandanten.

Text: Robert Brütting

Die rasanten Fortschritte bei Sprachmodellen und anderen KI-Anwendungen besitzen das Potenzial, die Steuerberatung grundlegend zu verändern. Besonders attraktiv dabei ist, dass heute auch ohne tiefgehende Programmierkenntnisse schon leistungsfähige Lösungen entwickelt und genutzt werden können. „Die Technologie wird die Arbeitsweise der Branche nachhaltig verändern, ohne den Menschen zu ersetzen“, sagt Steuerberater Jonas Gallersdörfer von Ecovis in Dingolfing.

Nach seiner Einschätzung wird die klassische Deklarationsarbeit in den kommenden Jahren zunehmend automatisiert. Dadurch gewinnen Steuerberater Zeit für Tätigkeiten mit höherem Mehrwert. Mandanten erwarten nicht mehr nur korrekt erstellte Steuererklärungen, sondern auch verständliche Analysen ihrer wirtschaftlichen Situation und Unterstützung bei unternehmerischen Entscheidungen. Die Rolle des Steuerberaters entwickelt sich damit stärker zu der eines strategischen Beraters und Sparringspartners für Unternehmen.

Die größten Effizienzgewinne entstehen bei wiederkehrenden Routineaufgaben. Ein Beispiel sind Einsprüche gegen Steuerbescheide. Während die Bearbeitung früher häufig bis zu 45 Minuten in Anspruch nahm, lässt sich derselbe Vorgang mit KI-Unterstützung oftmals in rund 15 Minuten erledigen. Auch bei der Erstellung von E-Mails, Schriftsätzen oder internen Dokumentationen sparen die Mitarbeitenden spürbar Zeit. Dabei übernimmt die KI aber nicht die fachliche Verantwortung. Die steuerliche Bewertung, die Auswahl der Argumentation und die abschließende Kontrolle bleiben Aufgabe des Steuerberaters. „KI dient vor allem dazu, Informationen zu strukturieren, Texte auszuformulieren und Prozesse zu beschleunigen. Fachwissen und Erfahrung bleiben unverzichtbar“, sagt Gallersdörfer.

Grenzen der Technologie

Auch bei der Dokumentation von Mandantengesprächen zeigt sich der Nutzen der Technologie. Aus kurzen Spracheingaben lassen sich strukturierte Gesprächsprotokolle erstellen, die effizient eine bessere Nachvollziehbarkeit ermöglichen. Dadurch verbessert sich nicht nur die Organisation, sondern auch die Qualität der Zusammenarbeit mit Mandanten.

Trotz aller Vorteile hat die Technologie Grenzen. KI kann fehlerhafte Ergebnisse liefern. Gerade im Steuerrecht können solche Fehler erhebliche Folgen haben. Deshalb ist eine fachliche Kontrolle unabdingbar. Ebenso wichtig ist der Schutz sensibler Mandantendaten, die ausschließlich in sicheren Systemen verarbeitet werden sollten.

KI ist also kein Ersatz für Steuerberater, sondern ein leistungsfähiges Werkzeug. Die Technologie übernimmt zeitaufwendige Routinearbeiten und schafft Freiräume für das, was Mandanten besonders schätzen: persönliche Beratung, fachliche Einordnung und Vertrauen. Genau darin liegt die Zukunft der Steuerberatung. „Statt an Bedeutung zu verlieren, könnte der Berufsstand durch den gezielten Einsatz von KI sogar weiter gestärkt werden“, meint Steuerberater Gallersdörfer. ○



Jonas Gallersdörfer

ist Steuerberater bei Ecovis in Dingolfing. Zudem sitzt er im Vorstand des Vereins Junge Steuerberaterinnen & Steuerberater. Ein ausführliches Interview mit ihm lesen Sie hier:

→ **go.datev.de/freiraum-schaffen**

Vernetzen Sie sich mit Jonas Gallersdörfer auf LinkedIn:

FOTO: YIU YU HOI/GETTY IMAGES; KI-GENERIERTE ILLUSTRATION: CHATGPT AUF BASIS EINER ILLUSTRATION VON J STUDIOS/GETTY IMAGES



Ist das wirklich grün? Aussagen zur Nachhaltigkeit müssen belegbar sein.

Nachhaltigkeit nur mit Nachweis

Die wichtigsten Fragen und Antworten zur neuen EU-Richtlinie für Werbung mit Umweltaussagen.

Text: Theresa Stretz

Mit der EmpCo-Richtlinie legt die EU strengere Maßstäbe an Umwelt- und Nachhaltigkeitsaussagen gegenüber Verbrauchern. Das soll Greenwashing eindämmen und Unternehmen zu mehr Transparenz verpflichten. Wer Produkte oder Dienstleistungen vermarktet, sollte seine Kommunikation an die neuen Anforderungen angepasst haben. Denn die Richtlinie gilt bereits seit dem 27. September.

Worum geht es?

Die Richtlinie „Empowering Consumers for the Green Transition" (EmpCo) ist Teil des European Green Deals. Sie verschärft die Regeln für Werbung mit Umwelt- und Nachhaltigkeitsversprechen und soll damit den Verbraucherschutz stärken. Ziel ist es, irreführende Aussagen zu verhindern und Verbraucher besser über die Nachhaltigkeit von Produkten und Dienstleistungen aufzuklären und bei Kaufentscheidungen zu unterstützen.

VORGABEN UMSETZEN

Mehr dazu lesen Sie in der Mandanten-Info *Lieferkettengesetz und EU-Entwaldungsverordnung:* **→ datev.de/shop/32726**

Wen betrifft die Richtlinie?

Die Vorgaben gelten für alle Unternehmen, die Produkte oder Dienstleistungen an Verbraucher vermarkten. Für Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte gewinnt das Thema an Bedeutung, weil sie beispielsweise bei Prozessen und Nachweisen begleiten können. Darüber hinaus betrifft die Richtlinie auch die Kanzleien selbst. Viele Steuerberatungs-, Wirtschaftsprüfungs- und Rechtsanwaltskanzleien werben auf ihren Websites oder in Karrieremedien mit Aussagen zu Nachhaltigkeit, Klimaschutz oder gesellschaftlicher Verantwortung, um sich als attraktive Arbeitgeber zu positionieren und qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber zu gewinnen. Soweit solche Aussagen gegenüber Verbrauchern verwendet werden oder Bestandteil der öffentlichen Außendarstellung sind, müssen sie ebenfalls den neuen Transparenz- und Nachweisanforderungen entsprechen. Nachhaltigkeitskommunikation wird damit nicht nur zum Beratungsthema für Mandanten, sondern auch zur Compliance-Aufgabe in eigener Sache.

Was ändert sich?

Pauschale Aussagen wie „klimaneutral" oder „umweltfreundlich" sind nur noch unter engen Voraussetzungen zulässig. Auch Nachhaltigkeitssiegel müssen klar definierten Anforderungen genügen. Zudem gelten neue Informationspflichten, etwa zu Haltbarkeit, Reparierbarkeit, Garantien und Softwareupdates. Unternehmen müssen Umwelt- und Nachhaltigkeitsaussagen nachvollziehbar belegen und transparent kommunizieren.

Warum ist das wichtig?

Die neuen Regeln erhöhen den Druck auf Unternehmen, ihre Nachhaltigkeitskommunikation rechtssicher auszurichten. Verstöße können Abmahnungen und weitere rechtliche Folgen nach sich ziehen. Gleichzeitig schafft die Richtlinie fairere Wettbewerbsbedingungen: Wer glaubwürdig und belegbar kommuniziert, stärkt das Vertrauen von Verbrauchern und kann Nachhaltigkeit als echten Wettbewerbsvorteil nutzen. ○

E-Rechnung auf **Sendung**

Viele Mandanten warten bei der E-Rechnung ab. Warum Informationsschreiben allein nicht reichen, persönliche Begleitung zum Erfolgsfaktor wird und Kanzleien jetzt die Weichen für eine automatisierte Buchführung stellen sollten.

Text: Dietmar Zeilinger



Für Steuerberater Henning Berger ist klar: Bei der E-Rechnung reicht es nicht, Mandanten nur zu informieren. Sie müssen die Umstellung praktisch bewältigen. Seit Anfang 2025 müssen Unternehmen dazu in der Lage sein, E-Rechnungen zu empfangen. Im Alltag hat sich bei vielen Mandanten zunächst jedoch wenig verändert. Doch mit der nächsten Stufe steigt der Handlungsdruck: Ab dem 1. Januar 2027 sind Unternehmen auch dazu verpflichtet, E-Rechnungen zu versenden.

Berger hatte erwartet, dass Unternehmen die Chancen, die die E-Rechnung bietet, schnell erkennen würden. In seiner Kanzlei wurden deshalb früh Beratungschecks durchgeführt und Mandanten umfassend aufgeklärt. Die Realität sah jedoch ernüchternd aus. Zwar gingen erste E-Rechnungen ein, gleichzeitig erhielten viele Unternehmen aber weiterhin klassische Rechnungen. Dadurch verlor das Thema bei manchen Mandanten wieder an Dringlichkeit.

Zugleich zeigten sich praktische Probleme: Strukturdaten und Sichtkomponente stimmten nicht immer überein, Bankverbindungen wichen voneinander ab, oder XML-Dateien entsprachen nicht den notwendigen Anforderungen. Für Berger steht deshalb fest: Die vermeintliche Ruhe darf Kanzleien nicht dazu verleiten, das Thema aus den Augen zu verlieren.

Die Kanzlei hat deshalb nicht nur Newsletter verschickt, sondern auch bebilderte Anleitungen erstellt und KI-gestützte Videos produziert. Das Fazit fällt eindeutig aus: „Das liest keiner, das macht keiner." Solange Lieferanten PDFs schicken und im Tagesgeschäft keine unmittelbaren Probleme auftreten, sehen viele Unternehmer keinen Anlass, ihre Abläufe umzustellen.

Berger setzt deshalb inzwischen auf Termine. „Da hilft nur eine persönliche Ansprache, ein persönliches An-die-Hand-Nehmen", sagt er. Kanzlei und Mandant durchlaufen den Prozess gemeinsam: Ist ein DATEV-Konto vorhanden? Funktioniert DATEV SmartLogin? Ist die Identifizierung abgeschlossen? Ist die E-Rechnungsplattform eingerichtet? Und gelangen die Rechnungsdaten anschließend automatisiert zu DATEV Unternehmen online?

Wie notwendig diese Begleitung sein kann, hat Berger selbst erlebt. Für einen ersten Ein-



Henning Berger
ist Steuerberater und Partner bei der BHK Berger Heister Kretschmann Steuerberatungsgesellschaft mbH in Marienheide.

Vernetzen Sie sich mit Henning Berger auf LinkedIn:



richtungstermin hatte er eine Stunde eingeplant, zurück war er erst nach drei Stunden. Solche Erfahrungen lassen sich in keiner Anleitung vollständig vorwegnehmen. Berger baut das notwendige Wissen deshalb gezielt im Team auf. Mitarbeiter begleiten Einrichtungstermine und sammeln typische Problemfälle. Ein interner Leitfaden hält fest, welche Punkte geprüft werden müssen. Ist die technische Basis vorhanden, lässt sich ein solcher Termin häufig schnell erledigen. „Eine Stunde ist kein Hexenwerk“, sagt Berger.

Für ihn ist nicht nur entscheidend, dass ein Mandant E-Rechnungen empfangen kann. Die Daten müssen ohne Medienbruch weiterverarbeitet werden. Eine Rechnung, die elektronisch eingeht, aber im Outlook-Postfach eines Mitarbeiters liegen bleibt, ist für die Automatisierung nutzlos.

Ziel ist eine durchgängige Prozesskette: Rechnungen sollen über die Plattform eingehen und automatisiert weitergeleitet werden. „Ich will hier morgens hinkommen, und nachts hat die Fibu die Buchführung erledigt“, beschreibt er seine Zielvorstellung. Mit strukturierten Rechnungsdaten und leistungsfähigen Automatisierungs- und KI-Lösungen rückt dieses Ziel näher.

Prozesskette: Rechnungen sollen über die Plattform eingehen und dann auch automatisiert weitergeleitet werden.

Die Kanzlei unterstützt Mandanten zudem dabei, ihre Lieferanten auf die gewünschte Rechnungsübermittlung anzusprechen. So wird aus der gesetzlichen Pflicht ein Anlass, den Rechnungseingang neu zu organisieren. Genau darin sieht Henning Berger das Potenzial der E-Rechnung. Strukturierte Daten stehen früher zur Verfügung, Papierrechnungen auf dem Schreibtisch verschwinden, und Informationen können automatisiert weiterverarbeitet werden. Perspektivisch denkt er bereits über die Finanzbuchhaltung hinaus. So könnten etwa Bestellungen und Lieferscheine automatisiert abgeglichen werden.

Neue Rolle für die Kanzlei

Damit verändert sich zugleich die Rolle des Steuerberaters. Wer Mandanten bei der E-Rechnung begleitet, beschäftigt sich zwangsläufig mit deren betrieblichen Prozessen. Henning Berger zieht dabei eine klare Grenze: Seine Kanzlei nimmt Prozesse auf, gibt Impulse und zeigt Optimierungsmöglichkeiten. Veränderungen in Fremdsystemen überlässt sie grundsätzlich den jeweiligen IT-Dienstleistern. Trotzdem sieht er für Kanzleien ein wachsendes Beratungsfeld. Denn die Frage lautet längst nicht mehr nur, ob ein Unternehmen E-Rechnungen empfangen oder versenden kann. Entscheidend ist, was mit den Daten passiert. Bei der automatisierten Weiterverarbeitung stehen viele Unternehmen und Kanzleien am Anfang: „Da sind wir gefühlt bei Schritt zwei von zehn.“

Für Rechnungsaussteller mit einem Vorjahresumsatz von mehr als 800.000 Euro endet die allgemeine Übergangsfrist zum 31. Dezember 2026. Ab 1. Januar 2027 wird die Ausstellung einer E-Rechnung für die betroffenen inländischen B2B-Umsätze damit grundsätzlich verpflichtend.

Kanzleien sollten die verbleibende Zeit nutzen: Wer Mandanten erst dann auf Prozesse, technische Voraussetzungen und Zuständigkeiten anspricht, dürfte vielerorts unter Zeitdruck geraten. Der Aufwand, Mandanten heute persönlich mitzunehmen, ist höher als der Versand eines Newsletters. Langfristig kann er sich allerdings doppelt auszahlen: Die Mandanten sind rechtzeitig handlungsfähig, und die Kanzlei schafft die Grundlage für stärker automatisierte Buchführungsprozesse. ○

Alle Informationen zur E-Rechnung finden Sie gebündelt unter → **go.datev.de/e-rechnung**

FOTOS: SASCHA DEFORTH, DATEV EG



Anna Plorin
ist geschäftsführende Gesellschafterin der ATG Revisa Steuerberatungsgesellschaft in Emmerich und Vizepräsidentin der Steuerberaterkammer Düsseldorf. Zuvor war sie für die Finanzverwaltung tätig.

Vernetzen Sie sich mit Anna Plorin auf LinkedIn

Markus König
ist Steuerberater in Ludwigsburg und führt die Kanzlei GfkD König Steuerberatungsgesellschaft mit fünf Mitarbeiterinnen.

Vernetzen Sie sich mit Markus König auf LinkedIn:

Wie aus Erfahrung Zukunft wird

Der DATEV-Vertreterversammlung anzugehören heißt, Zeit und Expertise einzubringen, damit sich die Genossenschaft im Sinne ihrer Mitglieder weiterentwickelt und Nutzen für den Berufsstand stiftet. Motivation, Sinn, Vernetzung: Drei Vertreter berichten über ihre Erfahrungen.

Text: Thomas Günther



Jörg Becklas
ist Steuerberater und Mitinhaber der Becklas Behn Steuerberater Partnerschaft mbB in Hilden. Er ist Mitglied der Vertreterversammlung sowie des Vertreterrats bei DATEV.

Vernetzen Sie sich mit Jörg Becklas auf LinkedIn:

Um nach Nürnberg zu kommen, braucht es mitunter Geduld. Vor allem dann, wenn der eigene Wohn- und Arbeitssitz in einem der westlichsten Winkel der Republik liegt, etwa in Emmerich am Rhein. Nachdem der Fluss die Stadt gequert hat, verabschiedet er sich direkt in niederländisches Territorium. Wenn alles gut läuft, benötigt Anna Plorin sechs Stunden, um von Emmerich nach Nürnberg zu kommen. Leider läuft es nicht immer gut.

Anna Plorin ist eine von mehr als 200 Mitgliedern der DATEV-Vertreterversammlung. Diese ist die demokratisch legitimierte Interessenvertretung der DATEV-Mitglieder und fasst die zentralen Beschlüsse der Genossenschaft wie zum Beispiel Satzungsänderungen. Ihre Mitglieder werden alle vier Jahre gewählt. Für Anna Plorin, im Hauptberuf eine von drei geschäftsführenden Gesellschaftern der ATG Revisa Steuerberatungsgesellschaft, bedeutet das Amt, mindestens zweimal im Jahr nach Nürnberg zu fahren. „Mit Hin- und Rückfahrt bin ich dann jeweils zwei bis drei Tage nicht in der Kanzlei. Das ist ein nicht unerheblicher Aufwand, der intern aufgefangen werden muss“, sagt Anna Plorin, die von ihren beiden Mitgesellschaftern unterstützt wird und sich auf ihr rund 20-köpfiges Team verlassen kann. „Außerdem werden die Herausforderungen, die mit der Vertreterarbeit einhergehen, durch deren Nutzen überlagert.“

Demokratisch legitimiert: Mitglieder der Vertreterversammlung werden alle vier Jahre gewählt.

Einblicke in Programmentwicklungen

Bei diesem Nutzen denkt Anna Plorin vor allem an zwei Punkte: Den regelmäßigen Austausch mit Kolleginnen und Kollegen aus dem ganzen Land sowie die vielen Informationen, die sie bekommen. „Neben der jährlichen Vertreterversammlung mit ihren vielen Befugnissen gibt es den sogenannten Demo Day. Hier erhalten wir Einblicke in aktuelle Programmentwicklungen der DATEV-Software und können Feedback dazu geben“, sagt Plorin.

Wenn sie nach Nürnberg fährt, trifft sie häufig Jörg Becklas, der wie sie für den Regierungsbezirk Düsseldorf in die Vertreterversammlung gewählt wurde. Jörg Becklas ist Mitinhaber und Partner der Becklas Behn Steuerberater Partnerschaft mbB in Hilden. Er ist nicht nur Mitglied der Vertreterversammlung, sondern auch des Vertreterrats. Dieses Gremium berät den Vorstand aus Anwendersicht.

Jörg Becklas war bereits vor knapp zehn Jahren Mitglied des Vertreterrats, wandte sich aber zunächst ab. „Die damalige Zusammenarbeit empfand ich als nicht so tiefgreifend und Früchte tragend. Vor zwei Jahren habe ich mich entschieden, mich wieder zur Wahl zu stellen, weil ich über Kollegen mitbekommen hatte, dass es einen Wandel in der Gremienarbeit bei DATEV gegeben hatte und weil ich die ja auch für unsere Kanzlei und Mandanten wesentlichen Themen wie den Einsatz von Künstlicher Intelligenz mitgestalten möchte“, sagt Becklas. Im Vergleich zu seiner ersten Amtsperiode empfindet er die Arbeit im Vertreterrat als „inhaltlich anspruchsvoller, aber auch als sehr viel kollegialer und offener“. Was der Steuerberater damit meint? „Die Themen, die wir anbringen, stoßen auf offene Ohren bei den Entwicklern von DATEV und werden, natürlich im Rahmen der Möglichkeiten, auch umgesetzt.“

Der Vertreterrat bringt die Perspektive der Mitglieder direkt in strategische und fachliche Diskussionen ein. Vertreterinnen und Vertreter »

FOTOS: MAX BRUNNERT, GERHARD EDEL, DATEV EG

> *„Ich kann jedem engagierten Mitglied dazu raten, sich mit der Vertreterarbeit bei DATEV auseinanderzusetzen.“*

MARKUS KÖNIG
GfkD König Steuerberatungsgesellschaft
Ludwigsburg

aus verschiedenen Regionen Deutschlands beraten den Vorstand aus Anwenderperspektive und begleiten Entwicklungen aus Sicht der Praxis. Zentrales Instrument dafür sind Beratungsaufträge. Hier diskutieren Mitglieder mit DATEV-Verantwortlichen über künftige Entwicklungen. Jörg Becklas ist in einem solchen Beratungsauftrag stellvertretender Prozessverantwortlicher für den Workstream Wissen und Beratung. „Wir arbeiten sehr eng mit den Produktverantwortlichen und Entwicklern zusammen. Der Austausch findet häufig virtuell statt, was die Arbeit für mich sehr erleichtert. Und es ist schön zu sehen, dass von Beratungstermin zu Beratungstermin unsere Anregungen aufgegriffen und umgesetzt werden.“



Mehr Einblicke in die Vertreterarbeit geben Anna Plorin, Jörg Becklas und Markus König in einer dreiteiligen Videoreihe. Darin berichten sie, wie hoch Aufwand und Nutzen der Vertreterarbeit sind und wie sie ihren Kanzleialltag mit der Gremientätigkeit organisieren. Außerdem begleiten die Minifilme die drei bei Terminen bei DATEV in Nürnberg.

Die Videos sehen Sie unter
→ **go.datev.de/gremien**

Kollegialer Austausch auf Augenhöhe

Im Vergleich zu Anna Plorin und Jörg Becklas ist der Weg nach Nürnberg für Markus König ein Katzensprung. Seine Kanzlei GfkD König Steuerberatungsgesellschaft befindet sich gegenüber dem Ludwigsburger Hauptbahnhof und damit nur 2,5 Stunden Reisezeit von Nürnberg entfernt. Dennoch ist auch für Markus König, Mitglied in der Vertreterversammlung und im Vertreterrat, jeder Termin bei DATEV eine Herausforderung. „Ich führe eine eher kleine Kanzlei mit fünf Mitarbeiterinnen. Da muss alles passen, um die hohe Arbeitslast zu bewältigen. Ich habe zum Glück ein tolles Team, auf das ich mich komplett verlassen kann und das sich auch während meiner Präsenztermine in Nürnberg gut eingespielt hat.“

Markus König ist wie Jörg Becklas im Vertreterrat auch in einigen Beratungsaufträgen und Workstreams eingebunden. „In den Beratungsaufträgen findet ein reger, kollegialer Austausch auf Augenhöhe statt. Das ist zeitintensiv und anstrengend, macht aber auch sehr viel Spaß“, sagt König. „Ich kann jedem engagierten Mitglied dazu raten, sich mit der Vertreterarbeit bei DATEV auseinanderzusetzen. Man erhält viele interessante Einblicke, kann die Perspektiven von Kanzlei und Mandanten einbringen und seine eigene Expertise aus der täglichen Arbeit dazu nutzen, dass DATEV zukunftsorientierte Produkte entwickelt.“ Die Zusammenkunft in Nürnberg bezeichnet er als „eine Art Klassentreffen mit vielen tollen Diskussionen, sowohl fachlich als auch privat, da über die Jahre viele gute Bekanntschaften entstanden sind“.

So kommt Markus König schließlich zu einem Fazit, das auch seine beiden Kolleginnen und Kollegen teilen: „Die Vertreterarbeit bei DATEV ist zwar herausfordernd und manchmal auch anstrengend. Aber sie lohnt sich aufgrund ihrer Zukunftsorientierung und der vielen Kontakte zu Berufskolleginnen und Berufskollegen sowie direkt in DATEV hinein.“ ○

über 200
Mitglieder hat die DATEV-Vertreterversammlung. Sie vertritt die Interessen der Mitglieder und trifft die zentralen Entscheidungen der Genossenschaft.

FOTOS: DATEV EG, DANIEL TKATSCH

Sichtbar für Mensch und Maschine

Eine gute Website und ein überzeugender Social-Media-Auftritt sind weit mehr als eine Visitenkarte im Netz. Sie entscheiden darüber, ob Kanzleien noch Nachwuchs finden.

Vor Kurzem habe ich mich mit einem Kanzleiinhaber unterhalten, der ausgesprochen erfolgreich auf Social Media unterwegs ist. Ich hatte ein klares Bild vor Augen: Er hat sicherlich viele Anfragen neuer Mandantinnen und Mandanten sowie eine komfortable Auswahl an neuen Aufträgen. Und genau so war es auch. Überrascht hat mich ein zweiter Effekt, den er fast beiläufig erwähnte: Nachwuchstalente zu finden bereitet ihm keine Schwierigkeiten, während andere Kanzleien über Personalmangel klagen.

Sein Erfolgsrezept: Die Kanzleiwebsite ist ebenso durchdacht wie sein Social-Media-Auftritt. Diese Kombination macht ihn leicht auffindbar – für Menschen und mittlerweile auch für Künstliche Intelligenz. Wer heute eine Kanzlei in seiner Region sucht, tippt die Frage immer häufiger in ein KI-Tool statt in eine klassische Suchmaschine ein. Auch die Suche nach einem Ausbildungsplatz ist davon nicht ausgenommen.

Aktuelle Inhalte auf der Website und Social-Media-Kanäle liefern gemeinsam die Substanz, aus der Suchmaschinen und KI-Systeme ihre Antworten formen. Suchmaschinenoptimierung bleibt dafür die Grundlage, denn eine saubere Struktur, aktuelle Informationen, eindeutige Fachbegriffe sowie klare Kontaktdaten entscheiden darüber, ob KI-Programme eine Kanzlei überhaupt kennen.

> *„Website und Social-Media-Kanäle liefern die Substanz, aus der Suchmaschinen und KI-Systeme ihre Antworten formen.“*

Diese Sichtbarkeit wirkt in zwei Richtungen: Mandantinnen und Mandanten finden leichter die passende Kanzlei, gleichzeitig erkennen potenzielle Bewerberinnen und Bewerber, wie ein Betrieb tickt, bevor sie sich bewerben.

Als Genossenschaft sehen wir es auch als unsere Aufgabe an, Mitglieder bei der Suche nach Nachwuchskräften zu unterstützen. Direkt gelingt das über unsere gemeinsame Fachkräfteinitiative mit der Bundessteuerberaterkammer und dem Deutschen Steuerberaterverband. Indirekt unterstützen Angebote wie DATEV MyMarketing beim Aufbau eines eigenen Kanzleibrandings oder DATEV Design-Service Website bei der Gestaltung eines individuellen Onlineauftritts.

Dafür braucht es weder viel Zeit noch ein großes Budget. Eine eigene Website lässt sich heute schnell und schlank umsetzen, und auch ein nur gelegentlich befüllter Social-Media-Kanal wirkt überzeugender als gar keiner. Es lohnt sich, den ersten Beitrag zu wagen. ○

Herzlich
Ihr Markus Algner
Chief Markets Officer (CMO)

Dr. Markus Algner
ist Chief Markets Officer bei DATEV.

Vernetzen Sie sich mit Dr. Markus Algner auf LinkedIn.



TELEFONBETRUG AUS STEUERLICHER SICHT

Doppelt geschockt

Manchmal scheint das Leben einem alle Türen bis auf eine zu verschließen. Für eine 77-jährige Rentnerin war dies der Fall, als ein angeblicher Anwalt ihr am Telefon erklärte, ihre Tochter habe einen Verkehrsunfall mit tödlichem Ausgang verursacht. Untersuchungshaft drohe. Nur die Zahlung von 50.000 Euro könnte sie davor bewahren. Die Frau hob das Geld ab und übergab es einem Boten. Später stellte sich heraus: Betrüger hatten sie mit einem Schockanruf getäuscht. Vor dem Finanzamt wollte sie ihren Verlust als außergewöhnliche Belastung geltend machen – ohne Erfolg, weswegen sie vors Finanzgericht Münster zog. Das Gericht sah in dem Vorfall weder etwas Außergewöhnliches noch etwas Zwangsläufiges. Schockanrufe seien inzwischen ein Massenphänomen. Außerdem habe es aus objektiver Sicht weitere Türen gegeben, die die Seniorin hätte nehmen können: einen Anruf bei der Tochter etwa oder bei der Polizei.

Gegen das Urteil ist inzwischen Revision beim Bundesfinanzhof anhängig (Az. VI R 14/25). Für die Rentnerin schien im entscheidenden Moment nur eine einzige Tür offen zu stehen. Das Steuerrecht blickt dagegen aus sicherer Entfernung auf den Flur und erkennt mehrere Ausgänge. Vielleicht liegt hier die eigentliche Kuriosität dieses Falls: Wer glaubt, keine Wahl zu haben, hat steuerrechtlich womöglich schon eine getroffen. ○



IMPRESSUM

Herausgeber
DATEV eG,
Paumgartnerstraße 6–14,
90429 Nürnberg
Verantwortlich:
Simone Wastl
Chefredakteurin:
Kathrin Ritter,
Tel.: +49 911 319-53162
E-Mail: magazin@datev.de
Stellv. Chefredakteur:
Sebastian Pech
Redaktion
Sarah Benecke, Andreas Benkel, Robert Brütting (RA), Constanze Elter, Carsten Fleckenstein, Sabrina Huf, Thomas Günther, Astrid Schmitt, Theresa Stretz, Dietmar Zeilinger
Verlag
Vogel Corporate Solutions GmbH,
Axel-Springer-Straße 65,
10969 Berlin
Verlagsleitung: Ulf Reimer
Art Direction:
Thomas Schrimpf
CvD: Dominik Arndt (fr)
Bildredaktion: Anna Bianchi, Julia Fell (fr)
Infografik: Julia Zimmermann
Herstellung: Silvio Schneider
Geschäftsführung:
Frank Parlow, Lutz Thalmann, Dennis Hirthammer, Matthias Bauer
E-Mail: ulf.reimer@vogel.de
Druck
DATEV Digital & Print Solution Center,
Sigmundstraße 172,
90431 Nürnberg
Das DATEV magazin erscheint monatlich in einer Druck auflage von 43.500 Exemplaren. Namentlich gekennzeichnete Veröffentlichungen geben in erster Linie die Auffassung des Autors wieder. Alle Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten.

FSC RECYCLED Papier aus Recyclingmaterial FSC® C167007

FOTOS: ISRAEL SEBASTIAN/GETTY IMAGES; KI-GENERIERTE ILLUSTRATION: CHATGPT

Update

WAS SIE NICHT VERPASSEN SOLLTEN



Tabellen und Informationen personalisieren

Schaffen Sie einen Wiedererkennungswert für Ihre Kanzlei, und individualisieren Sie die 1. Auflage der *Tabellen und Informationen für die steuerliche Beratung 2027* sowie die englische Ausgabe *Tables and Information for Tax Advising*. Bestellungen sind bis zum 15. Dezember 2026 möglich.

→ **www.datev-mymarketing.de**

Termine und Tagungen

11. November

Jetzt mit DATEV Unternehmen online starten

Unternehmen und Steuerberater tauschen Daten und Belege über DATEV Unternehmen online elektronisch aus. In dieser DATEV Info online lernen Sie den Funktionsumfang im Bereich Rechnungswesen kennen und erfahren, wie dieser auf Ihren Bedarf ausgerichtet werden kann.

→ **datev.de/shop/76257**

19. November

Schnittstellen zwischen Systemen effektiver nutzen

In dieser DATEV Info online erfahren Sie, wie die DATEV-Datenservices einen medienbruchfreien Austausch von strukturierten Daten und digitalen Belegen ermöglichen. Daten aus Fremdsystemen fließen so automatisiert in die DATEV-Lösungen ein.

→ **datev.de/shop/78532**

2. Dezember

Lohn- und Gehaltsabrechnung effizient digitalisieren

Mit DATEV Personal, DATEV Arbeitnehmer online und den Datenservices Personalwirtschaft digitalisieren Sie die Lohn- und Gehaltsabrechnung und gestalten die Zusammenarbeit mit Ihren Mandanten effizienter. Diese DATEV Info online zeigt, wie es funktioniert.

→ **datev.de/shop/78539**

Die nächste Ausgabe erscheint am 27. November 2026

Verpassen Sie nie mehr eine Ausgabe, und abonnieren Sie das DATEV magazin sowie den DATEV magazin Newsletter unter **go.datev.de/magazin** oder über den QR-Code.



Ihre Kanzlei ist schon fit für die E-Rechnung? Vorbildlich!

Falls nicht, dann verlieren Sie keine Zeit und beginnen Sie mit der Umsetzung. Mit DATEV können Sie direkt starten und Ihre Prozesse digitalisieren: mit leistungsstarker Software, umfassenden Unterstützungsangeboten – und einer E-Rechnungsplattform, die sicheren und standardisierten Austausch über TRAFFIQX® und Peppol bietet.

Sie möchten jetzt starten? Dann informieren Sie sich unter **go.datev.de/e-rechnung**.

DATEV